



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2012–2013

	Inhalt	Seite
4.	Teilrevision des Steuergesetzes.....	83

Inhaltsverzeichnis

4. Teilrevision des Steuergesetzes	
I. Ausgangslage und Vernehmlassungsverfahren	83
II. Revisionspunkte	84
1. Wechsel zu einer kantonalen Erbanfallsteuer	84
2. Wirtschaftsstandort Graubünden	86
3. Anpassungen an das Bundesrecht	88
a) Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	88
b) Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes	90
c) Besteuerung nach dem Aufwand	91
d) Besteuerung von Lotteriegewinnen	93
4. Kantonale Anliegen	94
a) Liegenschaftsteuern als abzugsfähige Unterhaltskosten	94
b) Abrechnung der Quellensteuer	95
c) Vorauszahlungsmöglichkeit für Grundstückgewinnsteuern	96
d) Kultussteuer: Zuteilung an die Landeskirchen	96
e) Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten	97
f) Elektronische Einreichung der Steuererklärung	97
g) Elektronische Rechnungstellung/Verfügung	98
h) Fälligkeitstermine	99
i) Zahlungsfristen	100
III. Inkrafttreten	102
IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen	102
V. Weitere Auswirkungen	103
VI. Gute Gesetzgebung	103
VII. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen	103
VIII. Anträge	116

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

Teilrevision des Steuergesetzes

Chur, den 22. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft über eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes (StG).

I. Ausgangslage und Vernehmlassungsverfahren

Anfangs September 2011 hat das Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG) die Vernehmlassung zu einer weiteren Teilrevision des Steuergesetzes eröffnet. Ziel dieser Teilrevision war unter anderem der Wechsel von der Nachlasssteuer zu einer Erbanfallsteuer. Auch sollten verschiedene Bestimmungen an das Bundesrecht angepasst werden. Ein weiteres Augenmerk galt der Erhaltung der Attraktivität des Unternehmensstandortes Graubünden. Und schliesslich wurden in der Vorlage verschiedene Anpassungen vorgeschlagen, die aus Sicht des Kantons Graubünden erforderlich oder sinnvoll sind und gewisse Rechtsunsicherheiten beheben, Klarheit schaffen und die Weichen für die Zukunft stellen sollen.

Bis anfangs Januar 2012 gingen rund 30 Vernehmlassungen ein. Die Vorlage wird grossmehrheitlich begrüsst und positiv bewertet. Nicht unterstützt wird die Teilrevision von der SP, der VERDA – Grünes Graubünden, dem Gewerkschaftsbund sowie dem Mieterinnen- und Mieterverband, welche sich insbesondere gegen einen Wechsel zu einer Erbanfallsteuer aussprechen, weil damit weitere Steuereinnahmen von rund einer Million Franken verloren gehen würden. Sodann schlagen sie vor, dass die Gemeinden über den Finanzausgleich an einer kantonalen Nachlasssteuer partizipieren sol-

len. Die vom DFG vorgeschlagene Aufhebung der Limite von zehn Prozentpunkten bezüglich der Differenz der Steuerfüsse für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern sei abzulehnen und die Aufwandbesteuerung ersatzlos zu streichen.

CVP und FDP begrüßen den Wechsel zu einer Erbanfallsteuer sowie die Aufhebung der erwähnten zehn Prozent-Limite. An der Aufwandbesteuerung sei zwingend festzuhalten.

Die Treuhandkammer und Treuhand Suisse sowie der Anwaltsverband unterstützen namentlich die Vereinheitlichung der Erbschaftssteuer, die elektronische Einreichung der Steuererklärung, die elektronische Rechnungstellung und Verfügung sowie die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung.

Die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden begrüßen vor allem die Aufhebung der Limite bezüglich der Differenz der Steuerfüsse für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern.

Die Stellungnahmen der Gemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen: Sämtliche Gemeinden unterstützen den Wechsel zu einer Erbanfallsteuer. Der Verband der Gemeindesteuerämter sowie einige Gemeinden werfen die Frage auf, ob es mit Blick auf die auf Bundesebene laufende Erbschaftssteuerreform (vgl. S. 85) sinnvoll sei, den Wechsel zu einer Erbanfallsteuer per 1. Januar 2015 vorzunehmen. Überdies begrüßen mit Ausnahme von Domat/Ems und Zuoz alle Gemeinden die Aufhebung der genannten zehn Prozent-Limite. Die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung wird ausnahmslos positiv beurteilt.

Zusätzliche oder weitergehende Punkte wurden in keiner Vernehmlassung zur Diskussion gestellt.

II. Revisionspunkte

1. Wechsel zu einer kantonalen Erbanfallsteuer

Erbschaftssteuern können als Nachlasssteuern (ganzer Nachlass wird als Einheit besteuert) oder als Erbanfallsteuer (jener Teil des Nachlassvermögens, welcher dem einzelnen Erben zufließt, wird besteuert) ausgestaltet sein. Heute erhebt der Kanton eine Nachlasssteuer, während die Gemeinden eine Erbanfallsteuer erheben können.

Das DFG schlug in seinen Vernehmlassungsunterlagen basierend auf der Anfrage Stiffler vom 8. Dezember 2010¹ einen Wechsel von der Nachlass- zu einer harmonisierten Erbanfallsteuer vor. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten, die der Rechtssicherheit abträglich wären und den Vollzug

¹ Vgl. GRP Dezember 2010, 3 | 2010/2011, S. 345 f.

verkomplizieren würden, sollten Erhebung und Bezug der kantonalen und kommunalen Erbanfallsteuern in der Zuständigkeit des Kantons liegen. Als Folge dieser Neugestaltung müssten sämtliche Gemeinden ihr kommunales Steuergesetz anpassen.

Hinsichtlich der Umsetzung schlug das DFG folgenden Fahrplan vor:

- In einem ersten Schritt würden das kantonale Steuergesetz (StG) und das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG) revidiert.
- In einem zweiten Schritt würde das revidierte GKStG in Kraft gesetzt (voraussichtlich per 1. Januar 2013).
- Die Gemeinden hätten in der Folge zwei Jahre Zeit, ihre kommunalen Steuergesetze an das GKStG anzupassen und verschiedene Bestimmungen zu streichen.
- Nach Ablauf dieser zweijährigen Frist (voraussichtlich per 1. Januar 2015) würden in einem letzten Schritt die Bestimmungen des StG über die Erbanfallsteuer in Kraft gesetzt und das revidierte GKStG direkt Anwendung finden.

Mit der laufenden Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»² soll eine Eidgenössische Erbschaftssteuer eingeführt werden. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Initiative würden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben (Art. 197 Ziff. 9 zweiter Satz Entwurf-BV).

Der Initiativtext zur Erbschaftssteuerreform wurde am 16. August 2011 im Bundesblatt publiziert³. Zu diesem Zeitpunkt waren die Vernehmlassungsunterlagen bereits erstellt und vom DFG verabschiedet. Die Freigabe zur Vernehmlassung durch die Regierung erfolgte mit Regierungsbeschluss vom 30. August 2011.

Die Sammelfrist für die Erbschaftssteuerreform dauert bis zum 16. Februar 2013. Ein mögliches Szenario besteht darin, dass die Initiative (allenfalls zusammen mit einem Gegenvorschlag) im Jahre 2016 dem Volk unterbreitet wird. Die Bundeserbschaftssteuer würde dann im Falle einer Annahme der Initiative auf den 1. Januar 2018 direkt Anwendung finden. In der Vernehmlassung wurde davon ausgegangen, dass die Teilrevision des StG per 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, die Bestimmungen über den Wechsel zu einer Erbanfallsteuer aber erst auf den 1. Januar 2015 direkt Anwendung finden werden.

Mit Blick auf die Erbschaftssteuerreform hat die Regierung entschieden, im jetzigen Zeitpunkt aus den folgenden Gründen von einem Wechsel zu einer Erbanfallsteuer abzusehen:

² <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6459.pdf>.

³ http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/index0_33.html.

- Sämtliche Gemeinden müssten zwischen 2013 und 2015 ihre kommunalen Steuergesetze anpassen. Wird die Initiative bzw. ein allfälliger Gegenvorschlag angenommen, hätten die Gemeinden ihre kommunalen Steuergesetze für lediglich zwei bis drei Jahre revidiert. Für diese kurze Zeit lässt sich der mit der Revision aller kommunaler Steuergesetze verbundene Aufwand nicht rechtfertigen.
- Der Wechsel des Kantons zu einer Erbanfallsteuer verbunden mit der Veranlagung der kommunalen Erbanfallsteuer durch den Kanton ist nicht dringend, muss daher weder zwingend noch möglichst rasch umgesetzt werden. Ein Festhalten an einem Wechsel zu einer Erbanfallsteuer im jetzigen Zeitpunkt müsste als Zwängerei interpretiert werden.
- Würde der Kanton von der heutigen Nachlasssteuer zu einer Erbanfallsteuer wechseln und würde die Initiative angenommen werden, müsste der Kanton innerhalb von nur wenigen Jahren wiederum zur Nachlasssteuer wechseln.

2. Wirtschaftsstandort Graubünden

Mit den letzten Teilrevisionen des kantonalen Steuergesetzes konnten die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Graubünden wesentlich verbessert werden. Der Kanton ist heute in der Gewinnsteuer mit verschiedenen Kantonen, beispielsweise Thurgau und St. Gallen, konkurrenzfähig. Der Steuerwettbewerb unter den Kantonen bleibt allerdings eine Realität, der sich Graubünden nicht entziehen kann. Er muss laufend beobachtet und es müssen die notwendigen Instrumente geschaffen werden, um zu verhindern, dass sich die fiskalische Situation in Graubünden wieder verschlechtert. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Kanton Graubünden im Vergleich zu anderen Kantonen eine hohe Kapitalsteuer kennt.

Der Grosse Rat kann für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern unterschiedliche Steuerfüsse festlegen. Für einen getrennten Steuerfuss spricht insbesondere die höhere Flexibilität des Grossen Rates, um rasch auf neue Gegebenheiten reagieren zu können. Eine Anpassung an veränderte Verhältnisse kann durch eine Herabsetzung des Steuerfusses bewirkt werden. Nach geltendem Recht (Art. 3 Abs. 3 StG) darf die Differenz dieser Steuerfüsse jedoch zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

Um die Konkurrenzfähigkeit des Kantons im Steuerwettbewerb zu erhalten und auf veränderte Verhältnisse in anderen Kantonen rasch und effizient reagieren zu können, beantragte das DFG in der Vernehmlassung, die Limite von zehn Prozentpunkten aufzuheben. Damit könnte die effektive Gewinnsteuerbelastung (= Effective Tax Rate = prozentuale Belastung für alle

Steuerhoheiten auf dem Gewinn vor Abzug der Steuern) von heute 16.7 % reduziert werden, soweit dies finanzpolitisch notwendig ist. Für den Kanton hätte eine Reduktion des Steuerfusses für die Gewinn- und Kapitalsteuern (Budget 2012: 73 Mio. Fr.) Mindereinnahmen zur Folge. Die nachstehenden Zahlen zeigen, dass mit der vorgeschlagenen Massnahme das angestrebte Ziel, rasch und wirksam auf veränderte Verhältnisse reagieren zu können, erreicht werden kann. Damit besteht Gewähr dafür, dass der Kanton seine aktive und überlegte Steuerpolitik auch in den kommenden Jahren fortsetzen kann:

Reduktion Steuerfuss um	Mindereinnahmen/ca. Fr.	Gewinnsteuerbelastung
10 %	73 Mio.	16.30 %
20 %	14.6 Mio.	15.91 %
30 %	21.9 Mio.	15.52 %

Mit Ausnahme der Gemeinde Domat/Ems, des Gewerkschaftsbundes, des Mieterinnen- und Mieterverbands, der SP und der VERDA – Grünes Graubünden haben sich alle Vernehmlassungsteilnehmer für eine Aufhebung der Limite von zehn Prozentpunkten ausgesprochen. Der von den Gegnern dieser Massnahme gemachte Vorwurf, der Kanton heize dadurch den Steuerwettbewerb unter den Kantonen weiter an, trifft nicht zu. Richtig ist vielmehr, dass der Grosse Rat einen tieferen Steuerfuss beschliessen können soll, wenn dies finanzpolitisch angebracht und notwendig ist, ohne dass diese Massnahme negative Auswirkungen auf die Einnahmen der Gemeinden und Kirchen hätte. Die Aufhebung der genannten Limite erhöht mithin die Flexibilität des Grossen Rates, indem dieser in Zukunft über den Steuerfuss – und damit ohne eine Änderung des Steuergesetzes (Steuer-satz/Tarif) – finanzpolitisch tätig werden kann. Damit trägt die vorgeschlagene Massnahme sowohl den Interessen des Kantons, im interkantonalen Steuerwettbewerb auch in Zukunft mithalten zu können, wie auch jenen der Gemeinden und Kirchen, kein Steuersubstrat zu verlieren, Rechnung. Nach Ansicht der Regierung ist deshalb an der Aufhebung der 10 Prozent-Grenze festzuhalten.

3. Anpassungen an das Bundesrecht

a) Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Nach sechsjährigen Beratungen hat das Bundesparlament am 17. Dezember 2010 das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen verabschiedet⁴. Dieses ändert verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG). Der Bundesrat hat das Gesetz auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Kantone, deren gesetzgeberischer Spielraum sehr gering ist, sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung auf den gleichen Zeitpunkt den Bestimmungen des StHG anzupassen (Art. 72m StHG). Mit der vorliegenden Teilrevision können die Anpassungen rechtzeitig im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgenommen werden.

Die klassische Art der Mitarbeiterbeteiligung erfolgt über *Aktien* oder *Optionen*. Als *Mitarbeiteraktien* gelten Aktien der Arbeitgeberin (oder von ihr nahestehenden Unternehmungen), die sie ihren Mitarbeitenden zu einem Vorzugspreis oder unentgeltlich anbietet. Damit soll die Arbeitsleistung verbessert und die Identifikation mit der Unternehmung gesteigert werden. Um ihre Mitarbeitenden länger an das Unternehmen zu binden, sind die meisten Mitarbeiteraktien gesperrt bzw. gebunden. Während der Sperrfrist können die Mitarbeitenden zwar Dividenden beziehen und ihre Stimmrechte an der Generalversammlung ausüben, dagegen können sie ihre Aktien erst nach Ablauf der Sperre veräussern. Mit der Abgabe von *Mitarbeiteroptionen* räumen die Unternehmungen ihren Angestellten entgeltlich oder unentgeltlich das Recht ein, während einer bestimmten Zeit eigene Aktien zu einem im Voraus festgesetzten Preis (Ausübungspreis) zu erwerben (sog. *Call-Optionen*). Die Optionen können mit Bedingungen verknüpft sein (sog. *Vesting-Klauseln*⁵) und/oder mit einer *Verfügungssperre*⁶ belegt werden. Die Zuteilung von Mitarbeiteraktien und -optionen stellt – soweit mit ihr eine geldwerte Leistung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer verbunden ist – *Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit* dar.

Die neuen Regelungen unterscheiden grundsätzlich zwischen *echten* und *unechten* Mitarbeiterbeteiligungen (vgl. Schema auf S. 89). Als *echte Mitarbeiterbeteiligungen* gelten einerseits Aktien, Partizipationsscheine und Beteiligungen anderer Art sowie andererseits Optionen auf den Erwerb solcher

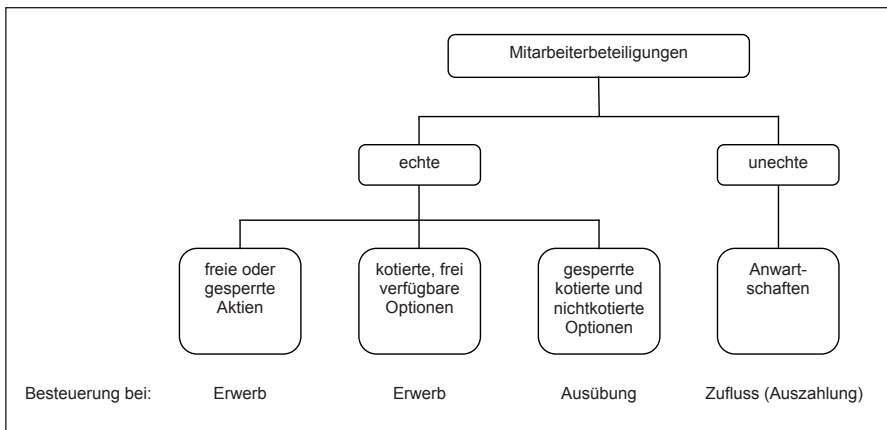
⁴ BBl 2010, S. 8987 ff. (= <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/8987.pdf>).

⁵ Beispiel: Der Mitarbeitende darf das Unternehmen während der Vesting-Periode nicht verlassen, ansonsten er die Option bzw. das Ausübungsrecht verliert. Als Vestingperiode ist der Zeitraum zu verstehen, während welchem der Mitarbeitende die Optionen «verdienen» muss.

⁶ Beispiel: Die Optionen dürfen während fünf Jahren nicht verkauft werden.

Beteiligungen (Art. 17a Abs. 1 E-StG). *Unechte Mitarbeiterbeteiligungen* sind insbesondere Anwartschaften auf blasse Bargeldabfindungen (Art. 17a Abs. 2 E-StG). Anwartschaften sind aufschiebend bedingte Rechtsgeschäfte. Ein solches liegt beispielsweise vor, wenn die Berechnung des künftigen Bonus anhand der Aktienkurssteigerung oder der Dividendenrendite in Aussicht gestellt wird.

Bei allen Mitarbeiterbeteiligungen stellt sich die Frage, ob das Einkommen bereits beim *Erwerb der Beteiligungen*, beim *Wegfall der Verfügungssperre*, bei der *Ausübung* oder beim *Zufluss* (Auszahlung) realisiert wird. Mit dem neuen Bundesgesetz wird eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen und damit die Rechtssicherheit erhöht.



Die *frei verfügbaren* und die *gesperrten Mitarbeiteraktien* sowie die *börsenkotierten Mitarbeiteroptionen*, die frei verfügbar oder ausübbar sind, werden im Zeitpunkt des *Erwerbs* besteuert (Art. 17b Abs. 1 E-StG). Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird für die Berechnung der steuerbaren Leistung – wie dies bereits heute der Fall ist – ein Diskont von sechs Prozent pro Steuerjahr auf dem Verkehrswert gewährt (Art. 17b Abs. 2 E-StG). Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre⁷.

Die Besteuerung der *gesperrten kotierten* oder der *nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen* erfolgt dagegen neu im Zeitpunkt der *Ausübung* (Art. 17b Abs. 3 E-StG). Damit entfällt eine Bewertung nach komplizierten finanzmathematischen Formeln. Der bei Ausübung erzielte Gewinn (Diffe-

⁷ Vgl. KS Nr. 5 der ESTV vom 30. April 1997 betreffend Besteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen, <http://www.estv.admin.ch/>.

renz zwischen Marktwert und Ausübungspreis) gilt als Erwerbseinkommen und wird entsprechend besteuert.

Geldwerte Vorteile aus *unechten Mitarbeiterbeteiligungen* (Anwartschaften) sind im Zeitpunkt ihres *Zuflusses* (Auszahlung) steuerbar (Art. 17c E-StG).

Besondere Regelungen, die auf eine entsprechende Empfehlung der OECD zurückgehen, gelten im *internationalen Verhältnis*. Sofern der Begünstigte im *Zeitpunkt des Zuflusses* (Ausübungszeitpunkt) von geldwerten Leistungen aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiterbeteiligungen im *Ausland* wohnhaft ist, hat das schweizerische Unternehmen neu die anteilmässigen Steuern abzuliefern (*Quellenbesteuerung*, Art. 103a Abs. 1 E-StG). Für die direkte Bundessteuer beträgt der Steuersatz 11.5 %. Wegen der Tarifautonomie können und müssen die Kantone über die Satzhöhe für die Quellensteuer frei befinden. Das DFG schlug in den Vernehmlassungsunterlagen vor, den Steuersatz für Kanton und Gemeinde wie bei den Verwaltungsräten mit je 10 % festzulegen. Vereinzelt wurde in den Vernehmlassungen mit Verweis auf den Bund ein solcher von je 11.5 % verlangt. Der Kanton dagegen kennt in der Einkommenssteuer einen maximalen Steuersatz von 11 % (Art. 39 Abs. 1 StG; Bund: 11.5 %). Es liesse sich nicht begründen, weshalb Mitarbeiterbeteiligungen zu einem Satz von 11.5 %, alle anderen Einkünfte dagegen zum Maximalsatz von 11 % besteuert würden. Die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen kommt hinsichtlich der bestehenden Quellensteuertarife der Besteuerung von *Verwaltungsräten* am nächsten. Nach Ansicht der Regierung ist deshalb am vorgeschlagenen Steuersatz für Kanton und Gemeinde von je 10 %, wie er bei den Verwaltungsräten zur Anwendung gelangt, festzuhalten (Art. 103a Abs. 2 E-StG). Die Schaffung eines *speziellen* Steuersatzes für sehr wenige Fälle liesse sich kaum begründen.

b) Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes

Das Parlament hat am 17. Juni 2011 das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes verabschiedet⁸. Der Bundesrat hat es auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Es beinhaltet eine Änderung von DBG und StHG. Danach ist der *Sold* der *Milizfeuerwehrleute* in Bund und Kantonen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und dergleichen) *steuerfrei*. *Steuerbar bleiben* gemäss Bundesrecht dagegen Pau-

⁸ BBI 2011, S. 4921 ff. (= <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/4921.pdf>).

schalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt. In Graubünden ist der Sold für den Feuerwehrdienst bereits nach *geltendem* Recht steuerfrei (vgl. Art. 30 lit. h StG).

Im Bund ist der steuerfreie Sold auf einen jährlichen, nicht indexierten *Maximalbetrag* von 5000 Franken begrenzt. Die Kantone müssen den steuerfreien Sold ebenfalls nach oben begrenzen. Unnötige unterschiedliche Regelungen zwischen Bund und Kanton sind zu vermeiden, weshalb die Regierung – wie bereits das DFG – vorschlägt, den Maximalbetrag für die Kantonssteuer ebenfalls bei 5000 Franken festzulegen (Art. 30 lit. h^{bis} E-StG). Bei diesem nicht indexierten Betrag handelt es sich um einen *Freibetrag*⁹. Ein Sold von über 5000 Franken unterliegt somit nicht mit seinem vollen Betrag der Besteuerung, sondern bloss mit dem die 5000 Franken übersteigenden Betrag. Diese Anpassung an das Bundessteuerrecht hat für Graubünden keine finanziellen Änderungen zur Folge.

c) Besteuerung nach dem Aufwand

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist für den Kanton Graubünden von grosser Bedeutung und muss beibehalten werden. In ihrer Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand unterstützte die Bündner Regierung die Bestrebungen des Bundes für die Beibehaltung dieser Besteuerungsart. Der Grosse Rat lehnte die parlamentarische Initiative Peyer «Schluss mit Steuervorteilen für ausländische Millionärinnen und Millionäre» mit 84 zu 14 Stimmen ab und sprach sich somit klar für die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung aus¹⁰.

Der Bundesrat hat am 29. Juni 2011 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand verabschiedet¹¹. Darin spricht er sich aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung und der langen Tradition der Aufwandbesteuerung für deren Beibehaltung aus. Er hält jedoch eine Reform für notwendig. Ziel dieser Reform ist es, die Steuergerechtigkeit und damit die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu verbessern.

Der Ständerat hat die Vorlage am 6. März 2012 einstimmig (mit fünf Enthaltungen) verabschiedet¹². Die WAK-N wird sich im Mai 2012 mit der Aufwandbesteuerung beschäftigen. Das Geschäft sollte in der Sommersession 2012 vom Nationalrat behandelt und verabschiedet werden. Der Zeitpunkt

⁹ Vgl. Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes, in: BBI 2010, S. 2867 und 2870 (= <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/2855.pdf>).

¹⁰ Vgl. GRP August 2009, 1 | 2009/2010, S. 80.

¹¹ BBI 2011, S. 6021 ff. (= <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6021.pdf>).

¹² Vgl. http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4902/375172/d_s_4902_375172_375173.htm.

des Inkrafttretens kann noch nicht abschliessend beurteilt werden. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit werden die StHG-Bestimmungen bereits auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten und die Kantone müssen ihre Gesetzgebung dann innerhalb von zwei Jahren anpassen. Es rechtfertigt sich deshalb, die betreffenden Änderungen bereits in die vorliegende Teilrevision einzubauen. Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen von Art. 14 und 15 E-StG. Damit kann erreicht werden, dass die Änderungen von Kanton und Bund gleichzeitig wirksam werden.

Die bundesrechtlichen Vorgaben gehen vom geltenden Recht aus, erhöhen aber die Voraussetzungen für eine Pauschalbesteuerung wie auch die minimalen Steuerleistungen. Konkret geht es vor allem um folgende Änderungen, wobei der kantonale Gesetzgeber nur im letzten Punkt über einen Gestaltungsspielraum verfügt:

- Die Pauschalbesteuerung für Schweizer Bürger im Zuzugsjahr ist nicht mehr möglich. Damit wird eine wenig genutzte Möglichkeit zur Lösung von komplexen internationalen Fragestellungen gestrichen.
- Bei Ehepaaren muss jeder Ehegatte die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach dem Aufwand erfüllen. Ist das nicht der Fall, unterliegen beide Ehegatten der ordentlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung.
- Der besteuerte Aufwand für die direkte Bundessteuer und die Kantonssteuer soll mindestens das Siebenfache (heute: das Fünffache) des Eigenmietwertes oder des Mietzinses betragen bzw. dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises.
- Im Bund soll die minimale Bemessungsgrundlage (= das der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen) auf 400000 Franken festgelegt und jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden. Die Kantone müssen ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage festlegen, sind aber bei der Festlegung der Höhe frei.

Die *Regierung* erhält die Kompetenz, die minimale Bemessungsgrundlage festzulegen. Sie wird dies in den Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG) tun. Im Vernehmlassungsverfahren erachtete das DFG ein Mindesteinkommen von 400000 Franken in Gemeinden mit einem sehr hohen Steuerfuss als zu hoch. Da aber in diesen Gemeinden nur ganz wenige Pauschalbesteuerte ansässig sind, soll dieses Mindesteinkommen, wie es für die direkte Bundessteuer vorgesehen ist, auch für den Kanton übernommen werden.

Die Regelung über die Erhebung der Aufwandbesteuerung soll der heutigen Praxis angepasst werden. Die Aufwandsteuern werden von der Kantonalen Steuerverwaltung veranlagt und bezogen. Die Gemeinden sollen auch inskünftig angefragt werden, ob sie mit der vereinbarten Höhe der Steuerleistung einverstanden sind.

Übergangsrechtlich wird in Art. 187d E-StG festgehalten, dass für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Artikel 14 und 15 E-StG nach dem Aufwand besteuert wurden, während fünf Jahren weiterhin das bisherige Recht gilt. Durch diesen Mechanismus ist gewährleistet, dass für die direkte Bundessteuer *und* die Kantonssteuer gleich lange Übergangsfristen gelten.

d) Besteuerung von Lotteriegewinnen

Die Verrechnungssteuer erfasst heute Lotteriegewinne von über 50 Franken (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Verrechnungssteuergesetzes, VStG; SR 642.21). Der administrative Aufwand für die Lotterieveranstalter ist relativ hoch. Für sämtliche Einzelgewinne über 50 Franken muss den Gewinnern eine Verrechnungssteuerbestätigung ausgehändigt werden. Die dabei anfallenden Betriebskosten schmälern die Ausschüttungen der Lotteriegesellschaften an die Kantone zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke. Die Freigrenze von 50 Franken wurde seit ihrer Einführung im Jahre 1945 nie angepasst.

Nach dem Entwurf zum Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen¹³ soll die *Freigrenze*¹⁴ in der Verrechnungssteuer und in der direkten Bundessteuer auf 1000 Franken erhöht werden. Dadurch wird jeder einzelne Gewinn bis zu 1000 Franken sowohl von der Verrechnungssteuer wie auch von der direkten Bundessteuer befreit. Ein Gewinn von über 1000 Franken unterliegt mit seinem vollen Betrag der Besteuerung und nicht bloss mit dem die 1000 Franken übersteigenden Betrag.

In den Kantonen ist die Besteuerung von Lotteriegewinnen unterschiedlich geregelt. Die Kantone sollen neu verpflichtet werden, die Lotteriegewinne bis zu einer von ihnen selbst zu bestimmenden Freigrenze von der Besteuerung zu befreien. Zu den Gewinnen aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen gehören namentlich Gewinne aus *Zahlenlotto* und *Sportwetten*, bei welchen die Teilnehmer die Leistung eines *Einsatzes* erbringen müssen. Der Einkommenssteuer unterliegen sowohl Geld- wie auch Naturaltreffer.

Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien sollen aus Gründen der *Praktikabilität* im Bund 5 %, höchstens jedoch 5000 Franken, als Einsatzkosten abzugsfähig sein. Die Kantone müssen die Höhe des Einsatzkostenabzuges ebenfalls selber festlegen.

¹³ Vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6541.pdf> (Gesetz);

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6517.pdf> (Bericht WAK-S);

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6543.pdf> (Stellungnahme des Bundesrates).

¹⁴ Vgl. Bericht der WAK-S, S. 6526 ff. (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6517.pdf>);

Stellungnahme des Bundesrates, S. 6545 f. (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6543.pdf>).

Der Ständerat hat das Bundesgesetz am 21. September 2011 einstimmig angenommen¹⁵. Die WAK-N hat dieser Vorlage am 27. März 2012 ebenfalls einstimmig zugestimmt. Es ist davon auszugehen, dass der Nationalrat seiner WAK in der Sommersession folgen und der Bundesrat die Vorlage auf den 1. Januar 2013 in Kraft setzen wird. Damit rechtfertigt es sich, diese Änderungen bereits in die vorliegende Teilrevision einzubauen. Unnötige unterschiedliche Regelungen zwischen Bund und Kanton sind zu vermeiden, weshalb die Freigrenze für die Kantonssteuer ebenfalls 1000 Franken beträgt (vgl. Art. 30 lit. n E-StG) und der Einsatzkostenbetrag bei 5 %, max. bei 5000 Franken, festzulegen ist (vgl. Art 36 lit. n E-StG). Die genannten Beträge sind nicht indexiert. Überdies ist zu beachten, dass neben den 5000 Franken keine weiteren Kosten zum Abzug gebracht werden können¹⁶.

Die mit den dargelegten Änderungen verbunden Mindereinnahmen sind vernachlässigbar.

4. Kantonale Anliegen

Die wesentlicheren kantonalen Anliegen sind Gegenstand der folgenden Ausführungen. Änderungen, die entweder von geringerer Bedeutung oder steuertechnischer Natur sind, werden jeweils bei den betreffenden Artikeln kommentiert (vgl. S. 103 ff.). Die sich auf das GKStG beziehenden Änderungen werden bei Art. 184 Abs. 6 E-StG kommentiert (vgl. S. 114).

a) Liegenschaftsteuern als abzugsfähige Unterhaltskosten

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden (Art. 35 Abs. 1 lit. b StG bzw. Art. 32 Abs. 2 DBG). Nach Art. 37 lit. e StG sind Liegenschafts- bzw. Grundsteuern im Kanton nicht abzugsfähig, während sie der Bund als Unterhaltskosten qualifiziert und somit zum Abzug zulässt. In der Verordnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über die abziehbaren Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer figurieren die Liegenschaftsteuern ausdrücklich als Unterhaltskosten (Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 3; SR 642.116.2). Um eine unterschiedliche Regelung zwischen Bund und Kanton zu vermeiden, sollen die Liegenschaftsteuern auch im Kanton als Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen werden. Der Begriff «Grundsteuern» wird deshalb in Art. 37 lit. e E-StG ersatzlos gestrichen, was in

¹⁵ Vgl. http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4820/363615/d_s_4820_363615_363730.htm.

¹⁶ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates, S. 6546 (<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6543.pdf>).

sämtlichen Vernehmlassungen auf Zustimmung stiess.

Der finanzielle Ausfall dieser Änderung ist minim, weil sehr viele Liegenschafteneigentümer für den Liegenschaftenunterhalt den Pauschalabzug wählen und sich die Neuerung dort nicht auswirkt. Die Steuerverwaltung schätzt die Ausfälle für Kanton und Gemeinden zusammen auf unter 100000 Franken.

b) Abrechnung der Quellensteuer

In der letzten Teilrevision des Steuergesetzes wurde die Zuständigkeit für die Erhebung der Quellensteuer von den Gemeinden auf den Kanton verlagert. Die Gemeinden werden die Registerführung übernehmen, während alle anderen Aufgaben bei der Kantonalen Steuerverwaltung liegen. Diese Änderungen sind noch nicht in Kraft getreten; der entsprechende Entscheid liegt in den Händen der Regierung.

Die Quellensteuererhebung durch den Kanton setzt eine umfassende EDV-Unterstützung voraus, an deren Realisierung derzeit innerhalb des Kantons und auch in der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) gearbeitet wird. Die EDV soll nicht nur die Arbeiten der Verwaltung erleichtern, sondern auch die Abrechnungen der Arbeitgeber automatisieren. Dafür wird eine gesamtschweizerische Lösung angestrebt, welche es den Arbeitgebern erlauben wird, die Quellensteuerabrechnung direkt aus der Lohnbuchhaltung zu erstellen. Diese Abrechnung kann dann über die schon heute für die AHV verwendete Schnittstelle an alle kantonalen Steuerverwaltungen übermittelt werden¹⁷. Der Arbeitgeber meldet die Daten der quellenbesteuerten Personen und erhält von den entsprechenden Steuerverwaltungen eine Rechnung für die geschuldeten Quellensteuern.

Im Zusammenhang mit dieser gesamtschweizerischen Lösung müssen gewisse Vereinheitlichungen realisiert werden. Ein Punkt betrifft auch die *Abrechnungsperioden für die Quellensteuer*. Im geltenden Recht liegt deren Festlegung in den Händen der Kantonalen Steuerverwaltung. Die Arbeitgeber rechnen die Quellensteuer halbjährlich oder pro Saison (Tourismusbetriebe) ab. Die Regelungen in den Kantonen sind sehr unterschiedlich; es sind vor allem Monats- und Quartalsabrechnungen anzutreffen. Derzeit wird untersucht, ob ein gesamtschweizerisches System mit unterschiedlichen Abrechnungsperioden arbeiten kann. Es ist daher aufgrund dieser gesamtschweizerischen Entwicklung nicht auszuschliessen, dass die heute halbjährliche Abrechnung jedenfalls für Arbeitgeber mit einer grösseren Zahl von Quellensteuerpflichtigen durch eine monatliche Abrechnung ersetzt werden muss.

¹⁷ Vgl. die Homepage von Swissdec unter <http://www.swissdec.ch/home.htm>.

Der Entscheid über einen allfälligen Wechsel zu einer quartalsweisen oder monatlichen Abrechnung soll neu in die Hände der Regierung gelegt werden. Die Regelung erfolgt gestützt auf Art. 105e StG in den Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung.

Die Verkürzung der Abrechnungszyklen soll erst dann umgesetzt werden, wenn auch die entsprechenden EDV-Programme für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Derzeit wird damit gerechnet, dass dies für das Jahr 2014 der Fall sein wird. Weil dieser Punkt die ganzen Abläufe wesentlich beeinflusst, wird die Quellensteuererhebung erst auf den 1. Januar 2014 – und nicht wie ursprünglich geplant bereits im 2013 – auf den Kanton übertragen.

c) Vorauszahlungsmöglichkeit für Grundstückgewinnsteuern

Grundstückgewinnsteuern werden heute als Folge des gesetzlichen Pfandrechts vom Käufer vielfach sichergestellt. Dies geschieht dadurch, dass der mutmassliche Steuerbetrag auf ein Sperrkonto bzw. ein Klientenkonto der betreffenden Urkundsperson einbezahlt wird. Solche Konten werfen praktisch keine Zinsen ab und verursachen überdies Kosten. Anstelle der Sicherstellung soll der voraussichtlich anfallende Steuerbetrag gleich der Kantonalen Steuerverwaltung überwiesen werden können. Auf Vorauszahlungen wird ein Zins entrichtet, welcher dem Vergütungszins im Sinne von Art. 152 StG entspricht (Art. 153 Abs. 4 E-StG). Diese Änderung stiess in den Vernehmlassungen auf ungeteilte Zustimmung.

d) Kultussteuer: Zuteilung an die Landeskirchen

Nach geltendem Recht werden die vereinnahmten Kultussteuern den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt (Art. 97h StG). Heute findet eine eidgenössische Volkszählung, welche auch die Religionszugehörigkeit erfasst, nicht mehr statt. Das DFG schlug deshalb vor, für die Aufteilung der Steuererträge neu auf das *Steuerregister* der natürlichen Personen abzustellen (Art. 97h E-StG). Diese Änderung wurde in den Vernehmlassungen, namentlich auch von den beiden betroffenen Landeskirchen, unterstützt. Die Steuertreffnisse werden mit Akontozahlungen und einer jährlichen Abrechnung überwiesen.

e) Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten

Die elektronische Verarbeitung und Aufbewahrung von Steuerdaten ist im kantonalen Steuergesetz nicht geregelt.

Nach Art. 112a Abs. 6 DBG dagegen kann der Bundesrat Ausführungsbestimmungen über die Aufbewahrungsdauer sowie die Archivierung und Vernichtung der Daten erlassen. Von diesem Recht hat der Bundesrat bislang noch keinen Gebrauch gemacht. In der Mehrwertsteuer aber hat der Bundesrat gestützt auf Art. 76 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG; BR 641.20) die nötigen Bestimmungen über den Umgang mit den entsprechenden Daten geregelt: Nach Art. 132 Abs. 1 der bundesrätlichen Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV; SR 641.201) kann die ESTV Daten und Informationen, die sie selbst erhebt oder zusammenstellt oder von Verfahrensbeteiligten, Drittpersonen oder Behörden erhält, in elektronischer oder vergleichbarer Weise erstellen und aufbewahren, sofern sie jederzeit lesbar gemacht und nicht abgeändert werden können.

Aufgrund der angestrebten elektronischen Einreichung der Steuererklärung (vgl. unten) und anderer Dokumente bedarf es auch im kantonalen Recht einer gesetzlichen Grundlage über den Umgang mit diesen Daten. In Art. 122d E-StG wird deshalb die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten geregelt. Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 112a Abs. 6 DBG, Art. 76 Abs. 2 MWSTG und Art. 132 Abs. 1 MWSTV an.

Aus der Sicht des Datenschutzbeauftragten sind gegenüber Art. 122d E-StG keine Einwände anzubringen.

f) Elektronische Einreichung der Steuererklärung

Mit dem Deklarationsprogramm «SofTax GR» ist das Ausfüllen der Steuererklärung auf dem eigenen PC seit einigen Jahren möglich. Rund 75 % der Steuerpflichtigen machen davon Gebrauch. Die ausgedruckten Steuerformulare sind heute samt Beilagen und unterzeichnet in Papierform einzureichen. Mit der vorliegenden Teilrevision will sich der Kanton für das elektronische Zeitalter weiter rüsten und die gesetzliche Grundlage schaffen, damit die elektronische Einreichung der Steuererklärung (auf freiwilliger Basis) auch in Graubünden möglich sein wird.

Heute ist die Zertifizierung der digitalen Unterschrift/Signatur nach wie vor sehr teuer. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass in einer ersten Phase (evtl. bereits ab Steuererklärung 2012) im Anschluss an die elektronische Übermittlung der Steuererklärung eine Quittung unterzeichnet und der Veranlagungsbehörde eingereicht werden muss. Der Steuerpflichtige muss durch die Unterschrift auf der Quittung die Bestätigung für die

elektronisch eingereichte Steuererklärung erbringen. Erst nach Eingang dieser Quittung gilt die Steuererklärung als eingereicht und werden die Daten dem Veranlagungssystem übergeben.

Sobald die digitale Signatur kostengünstig möglich sein wird, kann auf die postalische Einreichung der Quittung verzichtet werden. Im heutigen Zeitpunkt kann die Regierung noch nicht sagen, wann dies der Fall sein wird.

Die Gleichstellung der digitalen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift wird im Gesetz verankert (Art. 127 Abs. 2 E-StG). Der Regierung wird die Kompetenz eingeräumt, der Kantonalen Steuerverwaltung das Recht zu übertragen, die elektronische Einreichung der Steuererklärung auf Antrag zuzulassen, sei es mit oder ohne digitale Signatur. Es wird dann Aufgabe der Steuerverwaltung sein, die technischen Einzelheiten des Datenaustausches zu regeln.

In den Vernehmlassungen stiess diese Änderung auf breite Unterstützung. Der Datenschutzbeauftragte brachte keine Einwände vor.

g) Elektronische Rechnungstellung/ Verfügung

Neben der elektronischen Einreichung der Steuererklärung sollen auch Schritte in Richtung einer elektronischen Rechnungstellung unternommen werden.

In Zukunft soll die Rechnung zusammen mit der Veranlagungsverfügung versandt werden. Dieses Ziel ist nicht nur in der Papierversion, sondern auch mit dem elektronischen Versand anzustreben.

Mit dieser Teilrevision wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Kanton zu gegebener Zeit die elektronische Rechnung und Verfügung anbieten kann. Dies geschieht gesetzgeberisch dadurch, dass der *Regierung* die *Kompetenz eingeräumt* wird, den elektronischen Datenaustausch zuzulassen (Art. 132 Abs. 1 und Art. 152 Abs. 5 E-StG). Der Wechsel zur elektronischen Form erfolgt nur dann, wenn dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird.

Auch diese Änderung wurde in den Vernehmlassungen positiv und vom Datenschutzbeauftragten als unproblematisch beurteilt.

h) Fälligkeitstermine

Die Steuerforderung *entsteht* mit der Verwirklichung der Tatbestandselemente, an welche das Steuergesetz die Leistungspflicht knüpft¹⁸. Die Veranlagungsverfügung ist nicht Voraussetzung für die Entstehung der Steuerforderung¹⁹.

Von der Entstehung der Steuerforderung ist deren *Fälligkeit* zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um jenen Zeitpunkt, in dem der Fiskus die Bezahlung der Steuerforderung verlangen darf und der Steuerpflichtige diese leisten muss²⁰. Im geltenden Recht werden die Einkommens- und Vermögenssteuern auf Ende Dezember des Steuerjahres fällig; nach diesem *allgemeinen Fälligkeitstermin* in Rechnung gestellte *Einkommens- und Vermögenssteuern* werden mit der Zustellung der definitiven oder provisorischen Veranlagungsverfügung fällig (Art. 151 Abs. 1 lit. a StG). Dieser allgemeine Fälligkeitstermin wurde unter dem System der *zweijährigen Vergangenheitsbemessung* geschaffen. Im heutigen System der *Gegenwartsbemessung* werden die Einkommens- und Vermögenssteuern jeweils im Januar des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahres provisorisch in Rechnung gestellt (ausgenommen Steuerbeträge unter 300 Franken); die provisorische Rechnung erfolgt somit grundsätzlich systembedingt erst *nach* dem *allgemeinen Fälligkeitstermin*. Dieser hat somit seinen Sinn verloren und kann ohne anderweitige Folgen gestrichen werden, was in den Vernehmlassungsunterlagen begrüsst wurde.

Das harmonisierte Rechnungslegungsmodell *HRM2* für den Kanton Graubünden und dessen Gemeinden steht der Streichung des allgemeinen Fälligkeitstermins nicht entgegen. Nach *HRM2* werden die Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungsprinzip verbucht. D.h. es werden diejenigen Steuererträge verbucht, die im betreffenden Jahr *entstanden sind* (Steuerjahr *n* = Rechnungsjahr *n*). Dass die fraglichen Steuern noch nicht *fällig* geworden sind, hat – wie zu sehen war – keinen Einfluss auf deren Entstehung.

¹⁸ Statt vieler Markus Reich, Steuerrecht, Zürich/Basel/Genf 2012, § 5 N 60.

¹⁹ Statt vieler Michael Beusch, Der Untergang der Steuerforderung, Zürich/Basel/Genf 2012, S. 71.

²⁰ Statt vieler Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. A., Zürich 2002, S. 315.

i) Zahlungsfristen

Von der Fälligkeit zu trennen ist die Frist, innerhalb welcher die Steuer zu bezahlen ist. Die *provisorischen Einkommens- und Vermögenssteuern* sind nach geltendem Recht in zwei Raten (Ende Februar und Ende April, Art. 49 Abs. 1 und 2 ABzStG; BR 720.015) oder in einem Betrag (Ende März, Art. 49 Abs. 3 ABzStG) zu bezahlen (Art. 153 Abs. 1 lit. a StG). Diese zwei Raten sind sinnvoll, weil zahlreiche Steuerpflichtige Zeit benötigen, um die entsprechenden Mittel zu beschaffen. Die heutige Regelung hat sich sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerverwaltung (Inkasso) bewährt und wird deshalb beibehalten.

Die *übrigen Steuern* wie auch die *Bussen* sind heute im Kanton innert 90 Tagen zu bezahlen (Art. 153 Abs. 1 lit. b StG). Diese lange Zahlungsfrist ist weder im *allgemeinen Geschäftsverkehr* noch in *anderen Kantonen* üblich. Sie wird deshalb auf 30 Tage herabgesetzt. Für dieses Vorgehen sprechen folgende Gründe:

- *Gewinn- und Kapitalsteuern*: Die 30-tägige Frist entspricht der allgemeinen Zahlungsfrist im Geschäftsverkehr. Hinzu kommt, dass die heutige 90-tägige Frist sowohl von den Steuerpflichtigen wie auch von deren Beratern als unüblich erachtet wird. Eine unterschiedliche Zahlungsfrist gegenüber den Einkommens- und Vermögenssteuern (vgl. oben: zwei Raten) rechtfertigt sich deshalb, weil Unternehmungen in aller Regel die notwendige Liquidität einplanen.
- *Grundstückgewinnsteuer*: Der steuerpflichtige Veräusserer verfügt hier aufgrund der Transaktion in aller Regel über die Mittel, um die Steuer zu bezahlen. Abgesehen davon wird der mutmassliche Betrag vielfach sichergestellt.
- *Nachlass- bzw. Schenkungssteuer*: Dem Steuerpflichtigen fallen Vermögenswerte zu, die es ihm ermöglichen, die Steuern zu entrichten. Für den Fall, dass Liegenschaften vererbt oder geschenkt werden, und der Steuerpflichtige nicht liquid ist, kann dieser (auch online) Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschub) beantragen.
- *Bussen*:
 - *Ordnungsbussen*: Es handelt sich regelmässig um kleinere Beträge (bei natürlichen und juristischen Personen in der Regel unter 1000 Franken).
 - *Hinterziehungsbussen*: Die lange Zahlungsfrist von 90 Tagen rechtfertigt sich hier nicht. Im Übrigen beträgt die Zahlungsfrist für Bussen in Bereichen ausserhalb des Steuerrechts ebenfalls 30 Tage.
- *Differenzrechnungen und Rechnungen ohne vorgängige provisorische Rechnungstellung*: Die heute in der Praxis gewährte 90-tägige Frist ist weder sachgerecht noch notwendig. Der Steuerpflichtige kann bereits bei

der Einreichung der Steuererklärung abschätzen, wie hoch die anfallenden Steuern sein werden. Hinzu kommt, dass der Kanton in Fällen, in denen die definitive Rechnung tiefer ausfällt als die provisorische, den Differenzbetrag grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der definitiven Rechnung zurückbezahlt. Aus diesen Gründen soll die Zahlungsfrist auch hier auf 30 Tage reduziert werden.

Die kommunale *Liegenschaftensteuer* ist innerhalb der gleichen Frist zu bezahlen wie die Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. die Gewinn- und Kapitalsteuern. Die für die *Handänderungssteuer* in Art. 14 Abs. 4 GKStG verankerte Zahlungsfrist von 90 Tagen wird wie bei den übrigen Steuern ebenfalls auf 30 Tage herabgesetzt (vgl. S. 114).

In den Vernehmlassungen stiess diese Änderung auf breite Unterstützung. Lediglich vereinzelt wurde geltend gemacht, die heutige «kundenfreundliche» Regelung sei beizubehalten oder – als Kompromiss – auf 60 Tage herabzusetzen. Sollten die Zahlungsfristen doch auf 30 Tage verkürzt werden, so seien für alle Steuerarten Zahlungserleichterungen vorzusehen und zwar einfach und ohne grosse Nachteile (Zinsen).

Nach Ansicht der Regierung ist die vorgeschlagene Reduktion sachlich richtig. An ihr ist deshalb festzuhalten. Die heutige lange Zahlungsfrist von 90 Tagen ist weder im allgemeinen Zahlungsverkehr noch in anderen Kantonen üblich. Steuerpflichtige, denen es nicht möglich ist, ihre Steuern innert Frist zu begleichen, können – wie dies bereits heute der Fall ist – um *Zahlungserleichterungen* ersuchen. Diese können entweder in einer *Stundung* (Verschiebung des Zahlungstermins) oder in *Ratenzahlungen* bestehen (Art. 154 Abs. 1 StG). Gesuche um Zahlungserleichterungen können (für verschiedene Steuerarten) auch *online* und damit auf sehr einfache und unbürokratische Weise gestellt werden²¹. Ein direkter Kontakt mit einem Mitarbeiter der Steuerverwaltung entfällt somit, weshalb die Befürchtung, die steuerpflichtige Person könnte ihr Gesuch als «Bittgang» empfinden, unbegründet ist. Bei einer Erstreckung der Zahlungsfrist um zwei Monate und einem Verzugszins von 4 % fallen bei einem Steuerbetrag von 10000 Franken Zinsen in der Höhe von lediglich Fr. 66.70 an. In Härtefällen verzichtet die Steuerverwaltung bereits heute auf die Erhebung eines Verzugszinses (Art. 154 Abs. 1 StG).

²¹ www.stv.gr.ch.

III. Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen. Mit Ausnahme von Art. 14 und 15 (Aufwandbesteuerung, vgl. dazu S.91/92) sowie allenfalls Art. 30 lit. h und Art. 36 lit. n (Lotteriegewinne und Einsatzkosten²²) wird sie diese Teilrevision per 1. Januar 2013 in Kraft setzen.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Nachdem die Regierung beantragt, als Folge der laufenden Erbschaftsteuerreform auf den Wechsel von der Nachlasssteuer zu einer Erbanfallsteuer zu verzichten (vgl. S. 84), ergeben sich diesbezüglich weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Die Aufhebung der Limite von zehn Prozentpunkten zwischen dem Steuermass der natürlichen und jenem der juristischen Personen hat keine direkten finanziellen Konsequenzen. Diese treten erst dann ein, wenn der Grosse Rat die Steuerfüsse festlegen wird (vgl. S. 86).

Als Folge der Qualifikation der Liegenschaftsteuern als abzugsfähige Unterhaltskosten rechnet die Kantonale Steuerverwaltung mit Ausfällen von unter 100000 Franken für Kanton und Gemeinden zusammen.

Für die Einführung der elektronischen Einreichung der Steuererklärung rechnet die Kantonale Steuerverwaltung bis zum Endausbau mit EDV-Kosten von insgesamt 500000 bis 700000 Franken.

Die elektronische Rechnungstellung führt einerseits zu einmaligen EDV-Kosten von schätzungsweise 100000 bis 150000 Franken. Andererseits rechnet die Steuerverwaltung mit jährlichen Einsparungen (Druck, Porto, Papier, Kuvert etc.) von 50000 bis 100000 Franken, in der Annahme, dass mittelfristig rund ein Viertel der Steuerpflichtigen von der Möglichkeit der E-Rechnung Gebrauch machen wird und die Transaktionskosten nicht steigen werden.

Die Auswirkungen der Änderungen in der Aufwandbesteuerung können im jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, zumal sich erst im Nachhinein feststellen lassen wird, wie viele Steuerpflichtige den Kanton verlassen oder zu einer ordentlichen Besteuerung gewechselt haben.

Die übrigen Revisionspunkte haben keine beachtenswerten finanziellen oder personellen Auswirkungen.

²² Im Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Botschaft durch die Regierung steht noch nicht fest, ob der Bundesrat das Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen per 1. Januar 2013 in Kraft setzen wird. Nicht ausgeschlossen ist ein Inkraftsetzen per 1. Januar 2014. Sollte dies der Fall sein, wird die Regierung die kantonalen Änderungen ebenfalls erst auf diesen Zeitpunkt in Kraft setzen.

V. Weitere Auswirkungen

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Einreichung der Steuererklärung sowie für die elektronische Rechnung und Veranlagungsverfügung zielen auf eine *Vereinfachung* für den Steuerpflichtigen. Die Vorauszahlungsmöglichkeit der Grundstückgewinnsteuer erspart entsprechende Sicherstellungen und führt damit zu einer *administrativen Entlastung* von Käufern und Verkäufern.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VII. Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Art. 3 Abs. 3: Die Differenz zwischen dem Steuerfuss der juristischen Personen und demjenigen der natürlichen Personen darf nach geltendem Recht zehn Prozentpunkte nicht übersteigen. Damit der Grosse Rat möglichst rasch auf veränderte Verhältnisse reagieren kann, soll diese Limite aufgehoben werden (vgl. S. 86).

Art. 7 Abs. 1 lit. d: Nach Art. 8 Abs. 1 lit. g StG sind natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der *Schweiz* kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie in Graubünden mit Grundstücken handeln oder solche vermitteln. Gemäss Art. 4 Abs. 1 StHG (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 8. Januar 2002²³) sind dagegen auch Liegenschaftsvermittler mit Hauptsteuerdomizil in einem *anderen Kanton* im Liegenschaftenkanton beschränkt steuerpflichtig. Im Gegensatz zu Art. 8 Abs. 1 lit. g StG sieht das StHG somit nicht nur im internationalen, sondern auch im interkantonalen Verhältnis eine beschränkte Steuerpflicht für natürliche Personen vor, deren Einkünfte aus der Vermittlung oder dem Handel von im Kanton gelegenen Grundstücken stammen. Um das kantonale Steuergesetz mit dem StHG in Einklang zu bringen, wurde per 1. Januar 2005 mit Art. 187c StG eine Bestimmung geschaffen, nach welcher Provisionszahlungen

²³ Publ. in: Praxis 2002 Nr. 106 (= dt. Übersetzung), 2P.289/2000. Das Bundesgericht hielt in diesem Urteil fest, dass in Art. 4 Abs. 1 StHG kein gesetzgeberisches Versehen vorliege und somit die Schaffung eines zusätzlichen Nebensteuerdomizils gewollt sei.

auch im interkantonalen Verhältnis besteuert werden. Die Änderung im Bereich der natürlichen Personen stellte lediglich eine Anpassung an das Harmonisierungsrecht dar, diejenige im Bereich der juristischen Personen war demgegenüber die Folge der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht.

Ursprünglich beabsichtigte der Bund, Art. 4 Abs. 1 StHG auf internationale Fälle einzugrenzen. Art. 187c StG war deshalb als Übergangsbestimmung geschaffen worden. Diese sollte nur so lange gelten, bis der Bund das StHG änderte. Mittlerweile steht im Bund eine Revision von Art. 4 Abs. 1 StHG nicht mehr zur Diskussion. Aus diesem Grunde schlägt die Regierung vor, Art. 187c StG in den Übergangsbestimmungen zu streichen und neu in Art. 7 Abs. 1 lit. d E-StG (natürliche Personen als Vermittler) und Art. 75 Abs. 1 lit. e E-StG (juristische Person als Vermittler) aufzunehmen. Diese Bestimmungen regeln die beschränkte Steuerpflicht der natürlichen und der juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz ausserhalb des Kantons und decken damit sowohl das internationale wie auch das interkantonale Verhältnis ab. Die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 1 lit. g und Art. 75 Abs. 2 lit. b StG, welche lediglich Provisionszahlungen im internationalen Verhältnis zum Gegenstand haben, werden aufgehoben. Materiell erfolgt gegenüber der heutigen Rechtslage keine Änderung.

Art. 8 Abs. 1 lit. b: Diese Änderung steht im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vgl. S. 88). Neu wird explizit geregelt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Graubünden für *Mitarbeiterbeteiligungen* aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig sind. Materiell wird lediglich die heutige Rechtslage kodifiziert. Die revidierte Bestimmung entspricht Art. 4 Abs. 2 lit. b StHG bzw. Art. 5 Abs. 1 lit. b DBG.

Art. 8 Abs. 1 lit. g: Diese Bestimmung wird gestrichen und in Art. 7 Abs. 1 lit. d E-StG aufgenommen (vgl. die Ausführungen zu Art. 7 Abs. 1 lit. d E-StG, S. 103).

Art. 14 und 15: Diese Bestimmungen werden an den Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung nach dem Aufwand angepasst, der vom Ständerat in der Frühjahrssession 2012 verabschiedet wurde und vom Nationalrat voraussichtlich in der Sommersession 2012 behandelt wird. Die geänderten Bestimmungen des Harmonisierungsgesetzes werden praktisch wörtlich übernommen, was mit Bezug auf den Wortlaut, nicht aber materiell, erhebliche Änderungen zur Folge hat (vgl. S. 91). Die Kantone sind lediglich in der Festlegung der minimalen Bemessungsgrundlage sowie in

der Besteuerung des Vermögens frei. Das Mindesteinkommen soll durch die Regierung festgelegt und das der Pauschale zugrunde liegende Vermögen mittels Kapitalisierung des Einkommens ermittelt werden, wobei der Kapitalisierungszinssatz ebenfalls von der Regierung bestimmt wird.

Art. 17: In Anlehnung an Art. 17 Abs. 1 DBG wird hier ausdrücklich festgehalten, dass geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen steuerbar sind. Dabei handelt es sich lediglich um eine formelle Präzisierung. Im Vergleich zur heutigen Rechtslage ändert sich damit nichts.

Art. 17a: Diese Bestimmung enthält eine *Definition* von (echten und unechten) *Mitarbeiterbeteiligungen* (vgl. S. 88) und entspricht Art. 7c StHG bzw. Art. 17a DBG.

Art. 17b: Der Besteuerungszeitpunkt von Einkünften aus *echten* Mitarbeiterbeteiligungen wird hier verbindlich geregelt (vgl. S. 88). Diese Bestimmung entspricht Art. 7d StHG bzw. Art. 17b DBG.

Art. 17c: *Unechte* Mitarbeiterbeteiligungen (Anwartschaften und blosser Bargeldabfindungen) gelten im Zeitpunkt ihres *Zuflusses* (Auszahlung) als realisiert und damit als steuerbar (vgl. S. 88). Diese Bestimmung entspricht Art. 7e StHG bzw. Art. 17c DBG.

Art. 17d: Bei gesperrten Mitarbeiteroptionen erfolgt die Besteuerung im *Ausübungszeitpunkt* (vgl. Art. 17b Abs. 3 E-StG und S. 88). Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist im internationalen Verhältnis grundsätzlich am Arbeitsort zu versteuern. Da aber der geldwerte Vorteil in Fällen, in denen ein Mitarbeiter im Zeitraum zwischen *Erwerb der Option* und Entstehen des *Ausübungsrechts* vom Ausland zugezogen ist, teilweise durch die Erwerbstätigkeit im Ausland begründet ist, rechtfertigt sich eine nur anteilmässige Besteuerung in der Schweiz (vgl. S. 88). Diese Bestimmung entspricht Art. 7f StHG bzw. Art. 17d DBG.

Art. 30 lit. h: Die Besteuerung des Feuerwehrosoldes wird neu in lit. h^{bis} geregelt.

Art. 30 lit. h^{bis}: Mit dieser Bestimmung wird das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes²⁴ umgesetzt. Die Limite von 5000 Franken entspricht jener von Art. 24 lit. f^{bis} DBG (vgl. S. 90).

²⁴ Vgl. BBl 2011, S. 4921 ff. (= <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/4921.pdf>).

Art. 30 lit. n: Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotteriefähnlichen Veranstaltung sind bis zu einem nicht indexierten Betrag von 1000 Franken steuerfrei. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen (vgl. S. 93).

Art. 36 lit. n: Wie im DBG können auch im Kanton von den Gewinnen aus Lotterien/lotteriefähnlichen Veranstaltungen 5 %, höchstens 5000 Franken (nicht indexiert), als Einsatzkosten abgezogen werden (vgl. S. 93).

Art. 37 lit. e: Im Bund sind die (kommunalen) Liegenschafts- bzw. Grundsteuern als Unterhaltskosten abzugsfähig. Dies soll auch im Kanton der Fall sein. Der Begriff «Grundsteuern» wird deshalb in dieser Bestimmung gestrichen (vgl. S. 94).

Art. 59a: Bei Mitarbeiteraktien ist der Verkehrswert massgebend. Eine allfällige Sperrfrist wird auf Antrag des Steuerpflichtigen mit einem Diskont angemessen berücksichtigt (Abs. 1). In Anlehnung an die Einkommenssteuer (vgl. Art. 17b Abs. 2 E-StG, S. 88) erfolgt eine Diskontierung nach der Dauer der Sperrfrist.

Gespernte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, weil der Pflichtige die Option noch nicht ausgeübt hat bzw. der geldwerte Vorteil ihm noch nicht zugeflossen ist. Aus Gründen der Transparenz müssen sie jedoch bei Zuteilung im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt werden (Abs. 2). Diese Bestimmung entspricht Art. 14a StHG.

Art. 75 Abs. 1 lit. e: Vgl. die Ausführungen zu Art. 7 Abs. 1 lit. d E-StG (vgl. S. 103).

Art. 75 Abs. 2 lit. b: Diese Bestimmung wird gestrichen und in Art. 75 Abs. 1 lit. e E-StG aufgenommen (vgl. die Ausführungen zu Art. 7 Abs. 1 lit. d E-StG, vgl. S. 103).

Art. 75a: Ein Unternehmen mit Sitz in Graubünden kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit Gewinnen aus Graubünden in Anlehnung an Art. 52 Abs. 3 DBG verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit wird eine entsprechende Regelung ins Steuergesetz aufgenommen. Damit wird die heutige Praxis kodifiziert.

Art. 76: Diese Bestimmung bezieht sich auf die Steuerberechnung bzw. auf den anwendbaren Steuersatz. Sie wird an die analoge Bestimmung von

Art. 9 StG (natürliche Personen) angepasst. Dabei ist zu beachten, dass der Kanton Graubünden in der Gewinnsteuer einen proportionalen Steuersatz kennt (vgl. Art. 87 Abs. 1 StG), weshalb in Abs. 1 nur vom steuerbaren Kapital die Rede ist.

Während Abs. 1 juristische Personen mit Sitz in der Schweiz zum Gegenstand hat (unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht in Graubünden), bezieht sich Abs. 2 auf juristische Personen mit Sitz ausserhalb der Schweiz.

Art. 78 Abs. 1 lit. e: Heute sind juristische Personen, die im kantonalen oder gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich, unwiderruflich und *unmittelbar* diesen Zwecken dienen, von der Steuerpflicht befreit. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 24. November 2010²⁵ festgehalten, dass die Voraussetzung der Unmittelbarkeit StHG-widrig sei. Nach Ansicht des Bundesgerichts bildet es keinen Hinderungsgrund für die Steuerbefreiung, wenn die betreffende juristische Person die fragliche Liegenschaft nicht unmittelbar zur Verfolgung von Kultuszwecken verwendet. Die Voraussetzung der Unmittelbarkeit wird deshalb gestrichen.

Art. 88a Abs. 4: Veräussert eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft Beteiligungen an einer Immobiliengesellschaft mit Grundeigentum im Kanton Graubünden, unterliegt der betreffende Gewinn der *Gewinnsteuer (dualistisches System)*. Entsprechend sind juristische Personen nach Art. 75 Abs. 1 lit. d StG gewinnsteuerpflichtig, wenn sie alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt. Liegt eine wirtschaftliche Handänderung vor, wird steuerrechtlich ein Gewinn aus der Veräusserung eines *Grundstückes* und nicht einer *Beteiligung* erzielt. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich die Gewährung des Beteiligungsabzuges nicht. Dies geschieht heute über die Auslegung des geltenden Rechts. Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit soll im Gesetz festgehalten werden, dass der Beteiligungsabzug für Fälle der wirtschaftlichen Handänderung ausgeschlossen ist.

Im *monistischen System* (z.B. Zürich) unterliegt der Gewinn aus einer wirtschaftlichen Handänderung der *Grundstückgewinnsteuer*, weshalb sich die Frage des Beteiligungsabzuges insoweit nicht stellt. Es gibt keinen Grund, im Bereich des Beteiligungsabzuges das monistische und das dualistische System unterschiedlich zu behandeln.

²⁵ Publ. in: StE 2011 B 71.64 Nr. 6, 2C_442/2010.

Art. 89 Abs. 2 lit. c: Nach Art. 89 Abs. 2 lit. a StG werden bei Holdinggesellschaften die Erträge aus *Grundeigentum* im Kanton ordentlich besteuert. Mit der Einfügung von lit. c wird festgehalten, dass Kapitalgewinne aus *wirtschaftlichen Handänderungen* ebenfalls der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Das ist ein Ausfluss der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die nun gesetzlich verankert wird. Damit wird lediglich die heutige Praxis kodifiziert.

Art. 89a Abs. 2 lit. c: Wie bei den Holdinggesellschaften wird auch bei den Domizilgesellschaften die wirtschaftliche Handänderung ins Gesetz aufgenommen, so dass daraus erzielte Kapitalgewinne der ordentlichen Besteuerung im Sinne von Art. 89a Abs. 2 unterliegen. Auch hier erfolgt bloss eine Kodifizierung der geltenden Praxis.

Art. 97 Abs. 3 lit. a: Der Kanton kennt in der Gewinnsteuer einen proportionalen Steuersatz. Eine Umrechnung des Gewinns zur Bestimmung des Steuersatzes ist nicht mehr erforderlich, weshalb diese litera gestrichen wird.

Art. 97h: Die vereinnahmten Kultussteuern werden beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigkeit gemäss Steuerregister der natürlichen Personen zugeteilt. Die Treffnisse werden mit Akontozahlungen und einer jährlichen Abrechnung überwiesen (vgl. S. 96).

Art. 99 Abs. 1: Diese Änderung steht im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (vgl. S. 88) und betrifft Steuerpflichtige, die ihr Hauptsteuerdomizil im Kanton haben, hier aber nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Neu werden geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen explizit in der nicht abschliessenden Aufzählung der steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit aufgeführt. Materiell ist damit keine Änderung verbunden, da geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen bereits nach geltendem Recht der Quellensteuer unterworfen sind. Die geänderte Bestimmung entspricht Art. 32 Abs. 3 StHG bzw. Art. 84 Abs. 2 DBG.

Art. 101 Abs. 1 und 2: In diesen Bestimmungen wird neu festgehalten, dass die im Ausland wohnhaften Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung (oder Betriebsstätten) im Kanton auch für die Mitarbeiterbeteiligungen in Graubünden an der Quelle besteuert werden. Diese Bestimmungen entsprechen Art. 35 Abs. 1 lit. c und d StHG bzw. Art. 93 Abs. 1 und 2 DBG. Der Steuersatz beträgt bereits nach geltendem Recht für Kanton und Gemeinde je 10 % der Bruttoeinkünfte.

Art. 103a: Abs. 1 regelt die Erhebung der Quellensteuer bei Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses (Ausübungszeitpunkt) von geldwerten Vorteilen aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen ihren Wohnsitz im Ausland haben. Eine anteilmässige Besteuerung (Art. 17d E-StG) ist nach Abs. 1 auch in der Quellensteuer vorgesehen: Im Ausland wohnhafte Personen unterliegen im Zeitpunkt der Ausübung ihrer Option einem Steuerabzug an der Quelle. Die geldwerten Vorteile werden anteilmässig besteuert und zwar im Verhältnis zwischen der in der Schweiz verbrachten und der gesamten Zeitspanne vom *Erwerb* bis zur Entstehung des *Ausübungsrechts* (vgl. S. 88). Die Quellensteuer muss greifen, weil es während der Sperrfrist zu keiner Besteuerung kommt. Mit der Quellensteuer wird also ein systemimmanenter Nachteil der Ausübungbesteuerung ausgeglichen. Diese Bestimmung entspricht Art. 35 Abs. 1 lit. i StHG und Art. 97a Abs. 1 DBG.

Nach Abs. 2 beträgt die Quellensteuer für Kanton und Gemeinde je 10 % (vgl. S. 88).

Art. 104 Abs. 1 lit. e: Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der anteilmässigen Quellenbesteuerung von Art. 103a E-StG. Die Entrichtung der Quellensteuer obliegt der Arbeitgeberin als Schuldnerin der steuerbaren Leistung. Dies gilt bei Mitarbeiterbeteiligungen auch dann, wenn der entsprechende geldwerte Vorteil nicht von ihr selber, sondern von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. Diese Regelung entspricht Art. 37 Abs. 1 lit. d StHG und Art. 100 Abs. 1 lit. d DBG.

Art. 104 Abs. 4: Der Arbeitgeber bzw. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) erhält eine Bezugsprovision von 2 % der abgerechneten Steuern (Art. 104 Abs. 1 Ingress StG). Als Korrelat dazu hat er den in Art. 104 Abs. 1 lit. a – d StG und lit. e E-StG aufgeführten Mitwirkungspflichten nachzukommen. Nach den Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung über die Erhebung der Quellensteuer kann die Bezugsprovision vom SSL eingefordert werden, wenn dieser seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen. Es handelt sich lediglich um eine Kodifizierung der geltenden Praxis.

Art. 105a: Gestützt auf Art. 105a Abs. 4 StG²⁶, welcher vom Grossen Rat am 19. Oktober 2010 verabschiedet wurde²⁷, können nach Art. 98 Abs. 1 StG

²⁶ Vgl. dessen Wortlaut in: Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 4/2010–2011, S. 370.

²⁷ Vgl. GRP Oktober 2010, 2 | 2010/2011, S. 311.

besteuerte Personen die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind. Die Regierung hat diese Bestimmung noch nicht in Kraft gesetzt, weil sich bei näherer Betrachtung gezeigt hat, dass sie zu offen formuliert ist (RB vom 1. März 2011, Protokoll Nr. 177).

- In den Quellensteuertarifen können verschiedene Abzüge, die nicht vom Einkommen abhängen, und die individuell sehr verschieden sind, nicht berücksichtigt werden. Diesen Abzügen wird mittels der *Tarifkorrektur* Rechnung getragen. Mit Art. 105a Abs. 4 StG wurde auf Gesetzesstufe die Tarifkorrektur kodifiziert. Dadurch, dass Art. 105a Abs. 4 StG generell auf Art. 98 Abs. 1 StG verweist, werden sämtliche quellenbesteuerten Arbeitnehmer (inkl. Grenzgänger, Wochenaufenthalter und Kurzaufenthalter) erfasst. Sie alle könnten eine Tarifkorrektur verlangen. Es zeigt sich, dass die Tarifkorrektur auf Personen mit *Hauptsteuerdomizil in Graubünden* sowie – gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – auf *Quasi-Ansässige* beschränkt werden muss. Das Bundesgericht gelangte in einem den Kanton Genf betreffenden Urteil vom 26. Januar 2010²⁸ zum Schluss, dass «Quasi-Ansässige» Anrecht haben auf die gleichen Abzüge wie die ordentlich Besteuereten. Als «Quasi-Ansässige» gelten laut Bundesgericht gebietsfremde natürliche Personen, die 90 % oder mehr ihres Familieneinkommens am Arbeitsort erzielen. Nur durch diese Einschränkungen in Art. 105a Abs. 4 E-StG macht die in Art. 105a Abs. 6 StG aufgenommene Möglichkeit der Ausdehnung der Tarifkorrektur durch die Regierung auf andere als die in Abs. 4 genannten Steuerpflichtigen auch Sinn.
- Aufgrund der sehr offenen Formulierung von Art. 105a Abs. 4 StG könnte die Tarifkorrektur überdies für alle in den Tarifen nicht berücksichtigten Abzüge geltend gemacht werden, was aber weder beabsichtigt war noch der Praxis in anderen Kantonen entspricht. In erster Linie geht es um diejenigen Abzüge, die im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen stehen. Im Quellensteuerrecht besteht nämlich eine (beschränkte) Steuerpflicht nur mit Bezug auf das Erwerbseinkommen. Die übrigen Steuerfaktoren (z.B. Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen) werden in der Schweiz nicht, jedenfalls nicht mit der Quellensteuer, erfasst. Aus diesem Grunde ist beispielsweise eine Tarifkorrektur für Vermögensverwaltungs- und Liegenschaftenunterhaltskosten nicht möglich. Der Regierung soll deshalb die Kompetenz erteilt werden, jene Abzüge festzulegen, für welche eine Tarifkorrektur gewährt wird. Dies entspricht der heutigen Regelung in Art. 31 Abs. 1 ABzStG.

Aus den genannten Gründen wird Art. 105a Abs. 4 StG enger formuliert.

²⁸ 2C_319/2009, E. 15.1, publ. in: BGE 136 II 241 = Praxis 2010 Nr. 124 (= dt. Übersetzung).

Art. 122d: In dieser Bestimmung wird die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten geregelt (vgl. S. 97).

Art. 127 Abs. 2: In der neueren Literatur wird die Meinung vertreten, dass die Unterzeichnungspflicht auch mit der digitalen Signatur erfüllt wird²⁹. Angesichts der Bedeutung dieser Frage wird die Gleichstellung der digitalen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift im Gesetz verankert.

Die Regierung erhält die Möglichkeit, zu gegebener Zeit der Kantonalen Steuerverwaltung die Kompetenz einzuräumen, die elektronische Einreichung der Steuererklärung zuzulassen, sei es mit oder ohne digitale Signatur (vgl. S. 97).

Art. 130 lit. g: Mitarbeiterbeteiligungen sind Rechtsgeschäfte, die sich in der Regel über mehrere Jahre erstrecken. Die Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer gemäss Art. 129 Abs. 1 lit. a StG genügt namentlich dann nicht, wenn der Arbeitnehmer mit einer Option ins Ausland wegzieht. Der Arbeitgeber wird deshalb verpflichtet, sämtliche steuerlich relevanten Informationen in Bezug auf die ausgerichteten Mitarbeiterbeteiligungen *direkt* der *Veranlagungsbehörde* mitzuteilen. Diese Regelung entspricht Art. 45 lit. e StHG bzw. Art. 129 Abs. 1 lit. d DBG. Der Bundesrat hat die Einzelheiten der Meldepflicht auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen, MBV). Darauf wird im kantonalen Recht verwiesen.

Art. 132 Abs. 1: Nach geltendem Recht ist die Veranlagungsverfügung schriftlich zu eröffnen. Weil Veranlagungsverfügungen in grosser Zahl ergehen (man spricht von sog. Massenverfügungen), ist die Unterschrift laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre entbehrlich und damit kein Gültigkeitserfordernis³⁰. Die Vorschrift, dass Entscheide schriftlich zu eröffnen sind, schliesst somit die elektronische Zustellung nicht aus.

Neu wird die Regelung der Eröffnung der Veranlagungsverfügung an die Regierung delegiert. Dabei kann die Regierung der Kantonalen Steuerverwaltung das Recht einräumen, nach Zustimmung des Steuerpflichtigen die Veranlagungsverfügung elektronisch zuzustellen (vgl. S. 98).

²⁹ Vgl. Michael Beusch/Roger Rohner, Möglichkeiten und Grenzen der elektronischen Einreichung von Steuererklärungen bei den direkten Steuern, in: Michael Beusch/ISIS (Hrsg.), Steuerrecht 2007, Best of zsis, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 220 ff.; Roger Rohner, Rechtsprobleme der elektronischen Steueranmeldung, Diss. Zürich 2008, S. 136 ff.

³⁰ Statt vieler BGE 105 V 248, E. 4b; Martin Zweifel/Hugo Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, Zürich/Basel/Genf 2008, § 15 N 40.

Art. 139 Abs. 4: Nach geltendem Recht darf das Verwaltungsgericht Beweismittel, die der Veranlagungsbehörde absichtlich vorenthalten worden sind, weder erheben noch entgegennehmen. Das Verwaltungsgericht hat festgehalten, dass diese Bestimmung harmonisierungswidrig sei und folglich nicht mehr angewendet werden könne³¹. Sie wird deshalb gestrichen. Reicht ein Steuerpflichtiger die Beweismittel erst vor Verwaltungsgericht ein und obsiegt er, hat er gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung trotzdem die *Kosten* im Sinne von Art. 72 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) zu tragen, wenn er bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre³².

Art. 151 Abs. 1 lit. a–c: Der allgemeine Fälligkeitstermin wird gestrichen (vgl. S. 99). In der Einkommens- und Vermögenssteuer wird zwischen der provisorischen Steuerrechnung und der Veranlagungsverfügung unterschieden (lit. a). Es handelt sich dabei um eine rein begriffliche Präzisierung. Überdies wird in lit. a festgehalten, dass die Rechnungstellung in der Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr *n* grundsätzlich im Januar des Jahres *n + 1* erfolgt. Damit wird die heutige Rechtslage kodifiziert.

In lit. b wird festgehalten, dass die Zustellung der provisorischen Rechnung oder der Veranlagungsverfügung spätestens *drei* Monate (nach geltendem Recht: zwei Monate) nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss. Mit dieser Neuerung wird erreicht, dass der Versand für die Kantonssteuern und die direkte Bundessteuer gleichzeitig erfolgen kann.

Schliesslich wird in lit. b und c in Anlehnung an die geltende Praxis konstatiert, dass die Gewinn- und Kapitalsteuern bzw. die übrigen Steuern und Bussen auch mit der Zustellung der provisorischen Rechnung fällig werden.

Art. 151 Abs. 2: Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Steuerforderung, geht aber unter, wenn es nicht innert zwei Jahren seit Eintritt der Fälligkeit in das Grundbuch eingetragen wird (Art. 132 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch; BR 210.100). Mit dem neugeschaffenen Abs. 2 von Art. 151 wird klargestellt, dass für den Beginn des Fristenlaufs auf die Zustellung der Veranlagungsverfügung abgestellt wird. Damit wird die bisherige Praxis kodifiziert. Für die Anknüpfung an die Veranlagungsverfügung (und nicht an die provisorische Rechnung) sprechen folgende Gründe: Zum einen enthält erst die Veranlagungsverfügung den pfandgesicherten Betrag. Die provisorische Rechnung erfolgt systembedingt gemäss Art. 152 Abs. 1 StG auf Grund der Steuererklärung, der letz-

³¹ VGer 21.2.2012, A 11 31, E. 3 (ital.); VGer 17.11.2003, in: PVG 2003 Nr. 11, A 03 98, E. 3.

³² BGer 15.9.2003, 2A.606/2002, E. 4.

ten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages. Zum anderen ist in Fällen, in denen der Pflichtige selbständig erwerbend bzw. an Baugesellschaften beteiligt ist, eine Veranlagung innerhalb der zweijährigen Frist seit Zustellung der provisorischen Rechnung gar nicht möglich, weil die entsprechende Schlussabrechnung vor allem bei grösseren Überbauungen noch nicht vorliegt. Das Pfandrecht könnte in diesen Fällen entweder nicht geltend gemacht werden oder es müsste von einem hypothetischen Gewinn ausgegangen werden. Überdies sind zu diesem Zeitpunkt allfällige Inkassoprobleme nur sehr selten voraussehbar. Prophylaktische Pfandrechtsverfügungen und Eintragungen in das Grundbuch würden nicht nur den Verwaltungsaufwand erhöhen, sondern auch zu Verzögerungen verschiedener involvierter Personen führen. Mit dem Abstellen auf die Zustellung der Pfandrechtsverfügung können diese Probleme vermieden werden.

Art. 152 Abs. 1 und 2: Sowohl in Abs. 1 (provisorische Rechnungstellung) wie auch in Abs. 2 (Vergütungszins) werden bloss formelle Präzisierungen vorgenommen.

Art. 152 Abs. 5: Die Rechnung wird heute per Post zugestellt. Neu kann die Regierung die Kantonale Steuerverwaltung ermächtigen, nach Zustimmung des Steuerpflichtigen die Rechnung elektronisch zuzustellen (vgl. S. 98).

Art. 153 Abs. 1 lit. a und b: Sowohl in lit. a wie auch in lit. b wird die Zahlungsfrist von 90 auf 30 Tage herabgesetzt (vgl. S. 100). Lit. a regelt die Hauptfakturierung mit den beiden Raten, Differenzrechnungen aufgrund einer Veranlagungsverfügung, die höher ausfällt als die provisorische Rechnung, sowie Fälle unter dem Rechnungsminimum, in denen praxisgemäss keine Hauptfakturierung erfolgt.

Art. 153 Abs. 4: Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, Vorauszahlungen der Grundstückgewinnsteuer zu verzinsen (vgl. S. 96).

Art. 164 Abs. 1 und 2: Die Aufgaben der Regierung sind heute im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; BR 170.300) geregelt. Nach Art. 18 Abs. 1 RVOG weist die Regierung den *Departementen* die Aufgabenbereiche zu. Diese führen und *beaufsichtigen* die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten (Art. 19 Abs. 2 RVOG). Aus diesem Grunde kann Art. 164 Abs. 1 und 2 StG aufgehoben werden.

Art. 184 Abs. 6: Mit diesem Absatz werden die folgenden Artikel des GKStG revidiert:

Art. 4 Abs. 5 GKStG: Der Bezug der kommunalen Steuern fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden (Art. 4 Abs. 4 StG). Für das Inkasso der Aufwandsteuer der Gemeinden ist dagegen der Kanton zuständig. Das ergibt sich aus der Auslegung von Art. 165a Abs. 1 lit. a StG, wonach der Kanton für die Erhebung und Abrechnung der Aufwandsteuer von der Gemeinde eine Entschädigung erhält. Aus Gründen der Klarheit ist es dagegen angebracht, eine ausdrückliche gesetzliche Zuständigkeitsregelung zu schaffen. Da es um die Zuständigkeit für das Inkasso einer kommunalen Steuer geht, erfolgt die Regelung im GKStG. Die Aufwandsteuer ist nicht eine eigene Steuerart, sondern eine Einkommens- und Vermögenssteuer mit einer besonderen Bemessungsgrundlage. Die genannte Zuständigkeitsregelung wird deshalb in Art. 4 Abs. 5 E-GKStG aufgenommen.

Art. 9 lit. b GKStG: Nach dieser Bestimmung sind Handänderungen zwischen Eltern und *Kindern* von der Handänderungssteuer befreit. Bei einer teleologischen Auslegung (Sinn und Zweck) sind nicht (nur) die Kinder, sondern generell die *Nachkommen* (Kinder und Enkelkinder) gemeint. Entsprechend wird diese Bestimmung angepasst.

Art. 14 Abs. 4 GKStG: Wie bei den kantonalen Steuern (vgl. S. 100) wird die allgemeine *Zahlungsfrist* – wie dies im Geschäftsverkehr üblich ist – auch bei der Handänderungssteuer von 90 Tagen auf 30 Tage herabgesetzt.

Art. 21 Abs. 4 GKStG: Preise und Ehrengaben, die von Gemeinwesen oder privaten Institutionen als Ausdruck der allgemeinen Wertschätzung künstlerischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeiten ausgerichtet werden, sind nicht als Einkommen, sondern als *Schenkungen* zu qualifizieren. Preise und Ehrengaben werden somit mit der kantonalen und kommunalen Schenkungssteuer erfasst. Gemäss den bundesgerichtlichen Kollisionsnormen über die interkantonale Doppelbesteuerung steht die Steuerhoheit für die Erhebung der Schenkungssteuer im *interkantonalen* Verhältnis bei beweglichen Vermögenswerten dem Sitzkanton der zuwendenden Institution zu (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c StG). Im *interkommunalen* Verhältnis ist die Gemeinde am Wohnsitz/Sitz des Schenkgebers zur Steuererhebung berechtigt (vgl. Art. 21 Abs. 4 GKStG).

Eine Vielzahl der Preise und Ehrengaben wird (jährlich) durch den Kanton ausgerichtet (u.a. Kulturpreis, Anerkennungspreise und Förderungspreise³³). Die Steuerhoheit für die Erhebung der kommunalen Schenkungssteuer

³³ Förderungspreise werden regelmässig jüngeren Kulturschaffenden verliehen, welche diese Gelder für ihren Unterhalt und ihre Ausbildung verwenden. Solche Preise sind deshalb als Stipendien zu qualifizieren. Als solche unterliegen sie gestützt auf Art. 30 lit. f bzw. Art. 113 Abs. 3 lit. a StG weder der Einkommens- noch der Schenkungssteuer (vgl. auch Art. 24 lit. d DBG).

steht in diesen Fällen nach geltendem Recht stets der Stadt Chur als Sitzgemeinde des Kantons bzw. der Regierung zu (vgl. Art. 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV).

In Fällen, in denen der Kanton als Schenkgeber auftritt, führt die Anknüpfung an die Stadt Chur zu sachlich unbefriedigenden Ergebnissen. Aus diesem Grunde wird Art. 21 Abs. 4 GKStG dahingehend ergänzt, dass die Steuerhoheit für Preise und Ehrengaben des Kantons bei der *Wohnsitzgemeinde* des *Empfängers* liegt. Für den Fall aber, dass dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons hat, ist (nach der allgemeinen Regelung) die Stadt Chur zur Steuererhebung berechtigt.

Mit dieser Regelung ist einerseits gewährleistet, dass die Stadt Chur nicht auf sämtlichen Preisen und Ehrengaben des Kantons die Schenkungssteuer erheben kann, sondern nur dann, wenn der Beschenkte in der Stadt Chur oder ausserhalb des Kantons ansässig ist. Andererseits bleibt bei Preisen und Ehrengaben anderer Gemeinwesen (z. B. Gemeinden) oder privater Institutionen die Steuerhoheit gestützt auf Art. 21 Abs. 4 E-StG nach wie vor an deren Sitz bestehen.

Art. 187c: Diese Bestimmung wird gestrichen und in Art. 7 Abs. 1 lit. d E-StG (natürliche Personen als Vermittler) sowie Art. 75 Abs. 1 lit. e E-StG (juristische Personen als Vermittler) aufgenommen (vgl. die Ausführungen zu Art. 7 Abs. 1 lit. d E-StG, S. 103).

Art. 187d: Mit dieser (Übergangs-)Bestimmung wird sichergestellt, dass in der Aufwandbesteuerung für die direkte Bundessteuer und die Kantonssteuer gleich lange Übergangsfristen gelten (vgl. S. 91). Diese Bestimmung entspricht Art. 78e StHG.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Janom Steiner*

Der Kanzleidirektor: *i. V. Frizzoni*

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Mai 2012,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

³ **Aufgehoben**

Art. 7 Abs. 1 lit. d

¹Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie

d) mit Grundstücken im Kanton handeln oder solche vermitteln.

Art. 8 Abs. 1 lit. b und g

¹Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

b) für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, **geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen** oder ähnliche Vergütungen beziehen,

g) Aufgehoben

Art. 14

¹Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
- b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 6) sind; und
- c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

²Beide gemeinsam besteuerten Ehegatten müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Art. 15

¹Die Aufwandsteuer wird erhoben nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, plus dem Vermögen, das den kapitalisierten Lebenshaltungskosten beziehungsweise Einkünften entspricht. Die Lebenshaltungskosten entsprechen mindestens dem höchsten der folgenden Beträge:

- a) einem von der Regierung festgelegten Mindestbetrag;
- b) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 22 Absatz 1 Litera b;
- c) für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 6.

²Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif der Einkommens- beziehungsweise der Vermögenssteuer berechnet.

³Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Steuersätzen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁴Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 3 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommens- und Vermögensbestandteile aus dem Quellenstaat bemessen.

Art. 17 Bestimmungstext und Marginalie

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, **geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen** und andere geldwerte Vorteile.

2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
a. Grundsatz

Art. 17a

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;

b. Mitarbeiterbeteiligungen

b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Litera a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

Art. 17b

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

c. Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Art. 17c

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 17a Abs. 2) sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

d. Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Art. 17d

Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 17b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

e. Anteilsmässige Besteuerung

Art. 30 lit. h, hbis und n

Steuerfrei sind

h) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst (...),

h^{bis}) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,

n) die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.

Art. 36 lit. n

Von den Einkünften werden abgezogen:

n) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Art. 29 lit. g i. V. m. Art. 30 lit. n); der maximal zulässige Abzug beträgt 5000 Franken.

Einsatzkosten
bei Lotterien

Art. 37 lit. e

Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere

e) die Einkommens- und Vermögenssteuern (...) sowie andere Steuern, die nicht Gewinnungskosten darstellen.

Art. 59 Marginalie

4. Wertpapiere
und Beteiligun-
gen
a. Grundsatz

Art. 59a

b. Bewertung
von Mitarbeiter-
beteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 17b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen werden auf Antrag angemessen berücksichtigt.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 17b Absatz 3 und 17c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

Art. 75 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. b

¹ Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie

e) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

b) Aufgehoben

Art. 75a

Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.

III. Steueraus-
scheidung

Art. 76 Bestimmungstext und Marginalie

¹ Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Kapitals im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Kapitalsteuer für das im Kanton steuerbare Kapital nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten steuerbaren Kapital entspricht.

IV. Steuerbe-
rechnung

² Juristische Personen ohne Sitz und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz entrichten die Gewinn- und Kapitalsteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der für den im Kanton steuerbaren Gewinn und für das im Kanton steuerbare Kapital massgebend ist.

Art. 77 Marginalie

V. Mithaftung

Art. 78 Abs. 1 lit. e und Marginalie

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- e) andere juristische Personen, die im kantonalen oder gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich **und** unwiderruflich (...) diesen Zwecken dienen,

VI. Ausnahmen
von der Steuer-
pflicht

Art. 88a Abs. 4

⁴ Der Beteiligungsabzug ist ausgeschlossen, wenn eine Gesellschaft alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussert und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.

Art. 89 Abs. 2 lit. c

² Die Gewinnsteuer in eigener Progression wird jedoch erhoben:

- c) **auf Gewinnen, wenn die juristische Person alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussert und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.**

Art. 89a Abs. 2 lit. c

² Sie entrichten jedoch die Gewinnsteuer in eigener Progression:

- c) **auf Gewinnen, wenn sie alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.**

Art. 97 Abs. 3 lit. a

³ Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, wird

- a) **Aufgehoben**

Art. 97h

Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchengehörigen gemäss **Steuerregister der natürlichen Personen** zugeteilt. **Die Treffnisse werden jährlich abgerechnet.**

Art. 99 Abs. 1

¹ Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet **und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen, sowie auf die Ersatzeinkünfte.**

Art. 101 Abs. 1 und 2

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, **geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen** und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten oder geschäftliche Betriebe unterhalten, werden für die ihnen zu deren Lasten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, **geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen** und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.

Art. 103a

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen (Art. 17b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Artikel 17d an der Quelle besteuert.

6. Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

² Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je 10 Prozent des geldwerten Vorteils.

Art. 104 Abs. 1 lit. e und Abs. 4

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 2 Prozent der abgerechneten Steuern und ist dafür verpflichtet

e) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

⁴ Die Kantonale Steuerverwaltung kann die vom Schuldner der steuerbaren Leistung zurückbehaltenen Bezugsprovisionen teilweise oder vollumfänglich einfordern, wenn dieser seinen Mitwirkungspflichten gemäss Absatz 1 nicht oder ungenügend nachkommt.

Art. 105a Abs. 4

⁴Nach Artikel 98 Absatz 1 Litera a besteuerte Personen sowie unter Artikel 98 Absatz 1 Litera b fallende Quasi-Ansässige können die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind. Die Regierung legt die Abzüge fest, für welche eine Tarifkorrektur möglich ist.

Art. 122d

¹ Die Kantonale Steuerverwaltung kann sämtliche vom Steuerpflichtigen eingereichten Daten sowie alle aus anderen Quellen stammenden Daten und Informationen elektronisch erfassen und aufbewahren, sofern sie jederzeit lesbar gemacht und nicht abgeändert werden können.

Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten

² Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Übermittlung, die Beweiskraft, die Aufbewahrungsdauer und die Löschung der Daten.

Art. 127 Abs. 2

² Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen. **Die digitale Signatur ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Die Regierung kann die elektronische Einreichung der Steuererklärung zulassen.**

Art. 130 lit. g

Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr beziehungsweise für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

- g) Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben, wobei die nach Bundesrecht massgebenden Ausführungsbestimmungen gelten.**

Art. 132 Abs. 1

¹ Die Veranlagungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. **Die Regierung kann die elektronische Eröffnung zulassen.**

Art. 139 Abs. 4

⁴ **Aufgehoben**

Art. 151 Abs. 1, 2 und 3

¹ Es werden fällig

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern **mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung; die provisorische Rechnungstellung erfolgt grundsätzlich im Januar des dem betreffenden Steuerjahr folgenden Jahres,**
- b) die Gewinn- und Kapitalsteuern mit der Zustellung der **provisorischen Rechnung oder der Veranlagungsverfügung;** die Zustellung muss spätestens **drei** Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen,
- c) die übrigen Steuern sowie die Bussen mit der Zustellung der **provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungs- beziehungsweise der Bussverfügung; eine provisorische Rechnung kann ab dem Zeitpunkt erfolgen, in dem sich der Steuertatbestand verwirklicht hat.**

² **Für den Beginn der zweijährigen Eintragsfrist des gesetzlichen Pfandrechts gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird auf die Zustellung der Veranlagungsverfügung abgestellt.**

³ **Bisheriger Absatz 2**

Art. 152 Abs. 1, 2 und 5

¹ **Die provisorische Rechnungstellung erfolgt** auf Grund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages. Die provisorische **Rechnung** ist nicht anfechtbar.

² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, **zu viel** bezahlte Beträge samt **Vergütungszins** zurückerstattet.

⁵ Die Regierung kann die elektronische Rechnungstellung zulassen.**Art. 153 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 4**

¹ Es sind zu bezahlen

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt¹, beziehungsweise innert **30** Tagen seit Rechnungstellung,
- b) die übrigen Steuern und die Bussen innert **30** Tagen seit Rechnungstellung.

⁴ Für Zahlungen der Grundstückgewinnsteuer vor Ablauf des Fälligkeitstermins wird bis zum Zeitpunkt der Rechnungstellung ein Vorauszahlungszins gutgeschrieben. Dieser entspricht dem Vergütungszins gemäss Artikel 152.

Art. 164**Aufgehoben****Art. 184 Abs. 6**

⁶ Das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006 wird wie folgt geändert:

5. Gemeinde- und Kirchensteuergesetz

Art. 4 Abs. 5

⁵ Veranlagung und Bezug der Aufwandsteuer der Gemeinden fallen in die Zuständigkeit des Kantons.

Art. 9 lit. b

Von der Handänderungssteuer sind befreit:

- b) Handänderungen zwischen Eltern und **Nachkommen beziehungsweise** Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Stiefkinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt;

Art. 14 Abs. 4

⁴ Die Steuer ist innert **30** Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

Art. 21 Abs. 4

⁴ Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erblassers beziehungsweise Schenkgebers. Für Grundstücke liegt die Steuerhoheit bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache. **Für Preise und Ehrengaben des Kantons liegt die Steuerhoheit bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers. Hat dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, ist die Stadt Chur zur Steuererhebung berechtigt.**

¹ Art. 49 ABzStG; BR 720.015.

Art. 187c

Aufgehoben

Art. 187d

Besteuerung
nach dem
Aufwand

Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Artikel 14 und 15 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin das bisherige Recht.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha da taglia per il chantun Grischun

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 94 al. 1 e sin l'art. 99 al. 5 da la constituziun chantunala,

sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 22 da matg 2012,

concluda:

I.

La lescha da taglia per il chantun Grischun dals 8 da zercladur 1986 vegn midada sco suonda:

Art. 3 al. 3

³ **aboli**

Art. 7 al. 1 lit. d

¹ Las personas natiralas senza domicil u senza dimora en il chantun èn, en virtid da lur appartegnientscha economica, obligadas da pajar taglia limitadamain, sch'ellas

d) fan commerzi cun bains immobigliars en il chantun u intermedieschans tals.

Art. 8 al. 1 lit. b e g

¹ L as personas natiralas senza domicil u senza dimora en il chantun èn, en virtid da lur appartegnientscha economica, obligadas da pajar taglia, sch'ellas

b) retiran per lur activitad sco commembras da l'administraziun u da la gestiun da personas giuridicas cun sedia u cun lieu da manaschi en il chantun tantiemas, daners da sesida, indemnizaziuns fixas, **avantatgs finansials or da participaziuns da collavuraturs** u sumegliantas bunificaziuns,

g) aboli

Art. 14

¹ Las personas natiralas han il dretg da pajar, empè da la taglia sin las entradas e sin la facultad, ina taglia sin las expensas, sch'ellas:

a) n'han betg il dretg da burgais svizzer;

- b) èn obligadas da pajar taglia illimitadamain per l'emprima giada u suenter ina interrupziun d'almain 10 onns (art. 6); e
 - c) n'han betg in'actividad da gudogn en Svizra.
- ² Omisdus conjugals suttamess comunablamain a la taglia ston ademplir las premissas tenor l'alineia 1.

Art. 15

¹ La taglia sin las expensas vegn calculada tenor las entradas tenor ils custs da viver annuals che resultan durant la perioda da taxaziun en Svizra ed a l'exteriur al pajataglia ed a las personas sustegnidas dad el ed era silla facultad che corrisponda als custs da viver capitalisai respectivamein allas entradas. Ils custs da viver correspondan almain a l'import maximal dals suandants imports:

- a) in import minimal che vegn fixà da la regenza;
- b) per pajataglias cun in'atgna chasada: 7 giadas il tschains da locaziun annual ubain 7 giadas la valor da locaziun tenor l'artitgel 22 alineia 1 litera b;
- c) per ils ulteriurs pajataglias: 3 giadas il pretsch da pensiun annual per l'alloschi e per l'alimentaziun al lieu da la dimora tenor l'artitgel 6.

² La taglia vegn calculada tenor la tariffa ordinaria dallas taglias sin l'entrada e sin la facultad.

³ La taglia sin las expensas sto esser almain uschè gronda sco la summa da las taglias sin las entradas e sin la facultad ch'èn vegnidas calculadas tenor las tariffas ordinarias da taglia vi da l'import brut total:

- a) da la facultad immovibla situada en Svizra e da sias entradas;
- b) dals bains movibels situads en Svizra e da lur entradas;
- c) da la facultad da chapital movibla investida en Svizra, inclusiv ils credits garantids tras pegn immobigliar e da lur entradas;
- d) dals dretgs d'autur, da las patentas e da dretgs sumegliants duvrads en Svizra e da lur entradas;
- e) da las rentas da vegliadetgna, da las rentas e da las pensiuns che pervegnan da funtaunas svizras;
- f) da las entradas, per las qualas il pajataglia fa valair – sin fundament d'ina convegna fatga da la Svizra per evitar l'imposiziun dubla da taglia – dal tuttatafg u parzialmain ina distgargia da las taglias estras.

⁴ Sche las entradas d'in stadi vegnan deliberadas da las taglias mo, cur che la Svizra suttametta a la taglia questas entradas sulettas u ensem cun autras entradas per la tariffa da las entradas totalas, na vegn la taglia betg calculada mo tenor las entradas designadas en il alineia 3, mabain er tenor tut las parts da las entradas or dal stadi da funtauna ch'èn assegnadas a la Svizra sin fundament da la convegna respectiva davart l'imposiziun dubla da taglia.

Art. 17 text da la norma e marginala

Suttamessas a la taglia èn tut las entradas or d'ina relaziun da lavur, cumprais las entradas accessoricas sco indemnizaziuns per prestaziuns spezialas, provisiuns, supplements, donaziuns per onns da servetsch e da giubileum, gratificaziuns, bunamauns, tantiemas, **avantatgs finanzials or da participaziuns da collavuratur**s ed auters avantatgs finanzials.

2. or d'activitad da gudogn independenta
a. princip

Art. 17a

¹ Sco dretgas participaziuns da collavuratur valan:

- a) **aczi**as, certificats da giudida, certificats da participaziun, certificats d'associaziun u participaziuns d'auter gener, che la patruna, sia societad principala u in'otra societad da concern consegna als collavuratur;s;
- b) **opzi**uns d'acquisiziun da participaziuns tenor litera a.

b. participaziuns da collavuratur

² Sco faussa participaziun da collavuratur valan aspectativas giudizialas da sulettas indemnizaziuns en daner blut.

Art. 17b

¹ Avantatgs finanzials or da dretgas participaziuns da collavuratur, cun excepziun d'opziuns bloccadas u betg quotadas a la bursa, èn suttamess a la taglia il mument da l'acquist sco entradas or d'ina activitad da gudogn dependenta. La prestaziun suttamessas a la taglia correspunda a lur valur commerciala main in eventual pretsch d'acquist.

c. entradas or da dretgas participaziuns da collavuratur

² Per calcular la prestaziun suttamessa a la taglia d'acziuns da collavuratur ston vegnir resguardads temps da bloccada cun in sconto da 6 pertschient per onn da bloccada sin la valur commerciala da quellas. Quest sconto vala maximalmain 10 onns.

³ Avantatgs finanzials d'opziuns da collavuratur bloccadas u betg quotadas a la bursa vegnan suttamess a la taglia il mument da la realisaziun. La prestaziun suttamessa a la taglia correspunda a la valur commerciala da l'aczia il mument da la realisaziun main il pretsch d'exercizi.

Art. 17c

Avantatgs finanzials or da faussas participaziuns da collavuratur (art. 17a al. 2) èn suttamess a la taglia il mument da lur afflussiun.

d. entradas or da faussas participaziuns da collavuratur

Art. 17d

Sch'il pajataglia n'aveva betg domicil fiscal u dimora fiscala en Svizra durant l'entira perioda tranter l'acquist ed il svilup dal dretg da realisar las opziuns da collavuratur bloccadas (art. 17b al. 3), vegnan ils avantatgs finanzials che resultan da quai suttamess proporziunalmain a la taglia en relaziun tranter la perioda totala e quella passentada en Svizra.

e. taxaziun proporziunala

Art. 30 lit. h, hbis e n

Libers da taglia èn

h) il sold per il servetsch militar e da protecziun civila (...),

h^{bis}) il sold dals pumpiers da milissa fin a l'import d'annualmain 5000 francs per servetschs en connex cun l'adempliment da las incumbensas centralas dals pumpiers (exercizis, servetschs da pichet, curs, inspeziuns ed acziuns da salvament, da cumbat cunter incendis, da prevenziun generala da donns, da liquidaziun da donns elementars e da chaussas sumegliantas en cas da basegn); excep-tads èn supplements pauschals per il cader, supplements da fun- cziun sco er indemnizaziuns per lavurs administrativas e per ser- vetschs ch'ils pumpiers prestan voluntarmain,

n) ils singuls gudogns d'ina lottaria u d'ina occurrenza sumeglianta ad ina lottaria fin ad in import da 1000 francs.

Art. 36 lit. n

Da las entradas vegnan deducids:

n) ils custs da pegn en l'altezzia da 5 pertschient dals singuls gu- dogns da lottarias u d'occurrenzaz sumegliantas a lottarias (art. 29 lit. g ed art. 30 lit. n); la deducziun maximala munta a 5000 francs.

custs da pegn
per lottarias

Art. 37 lit. e

Ils ulteriurs custs e las ulteriuras expensas na pon betg vegnir deducids, spezialmain

e) las taglias sin las entradas e sin la facultad (...) sco er autras taglias, che na muntan betg custs per realisar il gudogn.

Art. 59 marginala

4. vaglias e
participaziuns
a. princip

Art. 59a

b. valitaziun da
participaziuns
da collavuratur

¹ Las participaziuns da collavuratur tenor l'artitgel 17b alinea 1 ston vegnir nominadas a la valur commerciala. Eventuals temps da bloc- cada vegnan resguardads adequatamain sin damonda.

² Las participaziuns da collavuratur tenor ils artitgels 17b alinea 3 e 17c ston vegnir declaradas senza valur fiscal a il mument da l'assegna- zion.

Art. 75 al. 1 lit. e ed al. 2 lit. b

¹ Las personas giuridicas che n'han ni sedia ni administraziun effectiva en il chantun, èn obligadas da pajar taglia, sch'ellas:

e) **intermedieschan u fan commerzi cun bains immobigliars situads en il chantun.**

² Las personas giuridicas cun sedia ed administraziun effectiva a l'exteriur èn ultra da quai obligadas da pajar taglia, sch'ellas:

b) **aboli**

Art. 75a

Ina interpresa svizra po cumpensar las perditas d'in lieu da manaschi da l'exteriur cun ils gudogns ch'ella ha obtegnì en Svizra, nun che questas perditas sajan gia vegnidas resguardadas en il stadi dal lieu da manaschi. Sche quest lieu da manaschi fa gudogns entaifer ils proxims 7 onns da gestiun, vegn fatga ina taxaziun en la dimensiun dals transferiments da las perditas ch'èn vegnids mess a quint en il stadi dal lieu da manaschi durant quests onns da gestiun. Las perditas or d'immobiglias da l'exteriur pon vegnir resguardadas mo, sch'in lieu da manaschi è er en funcziun en il pajais respectiv. En tut ils auters cas ston las perditas a l'exteriur vegnir resguardadas exclusivamain cun fixar la tariffa.

III. Zavrada da taglia

Art. 76 text da la norma e marginala

¹ Las personas giuridicas ch'èn obligadas da pajar taglia en il chantun mo per ina part da lur chapital, pajan la taglia sin il chapital per lur chapital suttamess a la taglia en il chantun tenor la tariffa da taglia che correspunda a lur entir chapital suttamess a la taglia.

IV. Calculaziun da la taglia

² Las personas giuridicas senza sedia ed administraziun effectiva en Svizra pajan lur taglias sin il gudogn e sin il chapital per manaschis, per lieus da manaschi e per bains immobigliars en il chantun almain per la tariffa da taglia ch'è decisiva per il gudogn e per il chapital suttamess a la taglia en il chantun.

Art. 77 marginala

V. Cunresponsabladad

Art. 78 al. 1 lit. e e marginala

¹ Liberads da l'obligaziun da pajar taglia èn

e) autras personas giuridicas che persequiteschan intents da cult en l'interess chantunal u naziunal, per il gudogn ed il chapital che servan exclusivamain ed irrevocablamain (...) a quests intents,

VI. Excepziuns da l'obligaziun da pajar taglia

Art. 88a al. 4

⁴ La deducziun da participaziun è excludida, sch'ina societad alienescha suletta u ensemen cun terzas personas dretgs da participaziun e sche quai correspunda economicamain a l'alienaziun da proprietad funsila en il chantun.

Art. 89 al. 2 lit. c

² La taglia sin il gudogn en atgna progressiun vegn dentant incassada:

- c) **sin ils gudogns, sche la societad alienescha suletta u ensemen cun terzas personas dretgs da participaziun e sche quai correspunda economicamain a l'alienaziun da proprietad funsila en il chantun.**

Art. 89a al. 2 lit. c

² Ellas pajan dentant la taglia sin il gudogn en atgna progressiun:

- c) **sin ils gudogns, sch'ella alienescha suletta u ensemen cun terzas personas dretgs da participaziun e sche quai correspunda economicamain a l'alienaziun da proprietad funsila en il chantun.**

Art. 97 al. 3 lit. a

³ Sch'in onn da gestiun cumpiglia dapli u damain che 12 mais, vegn

- a) **aboli**

Art. 97h

Las taglias da cultus ch'èn vegnidas incassadas vegnan assegnadas a las duas baselgias chantunalas en la proporziun dals commembers tenor **il register da taglia da las personas natiralas. Las quotas vegnan quintadas giu annualmain.**

Art. 99 al. 1

¹ La taglia vegn calculada da las entradas bruttas, calculadas a norma da las tariffas da taglia che valan per la taglia sin il gudogn da las personas natiralas e **pertutga tut las entradas or d'ina activitad da gudogn dependenta, inclusiv entradas accessoricas, avantatgs finansials or da participaziuns da collavuratur e prestaziuns en natiralias, sco er las entradas substitutivas.**

Art. 101 al. 1 e 2

¹ Ils commembers ch'èn domiciliads a l'exteriur da l'administraziun u da la gestiun da personas giuridicas cun sedia u cun administraziun effectiva en il chantun vegnan suttames a la taglia a la funtauna per las tantiemas, per las indennisaziuns da sesida, per las indennisaziuns fixas, **per avantatgs finansials or da participaziuns da collavuratur** e per sumegliantas bunificaziuns pajadas ad els.

² Ils commembers ch'èn domiciliads a l'exteriur da l'administraziun u da la gestiun d'interpresas da l'exteriur cun lieus da manaschi u cun manaschis en il chantun vegnan suttemess a la taglia a la funtauna per las tantiemas, per las indemnizaziuns da sesida, per las indemnizaziuns fixas, **per avantatgs finanziais or da participaziuns da collavuratur**s e per sumegliantas bunificaziuns pajadas ad els.

Art. 103a

¹ Las personas ch'èn domiciliadas a l'exteriur il mument da l'afflussiun d'avantatgs finanziais or d'opziuns da collavuratur bloccadas u betg quotadas a la bursa (art. 17b al. 3), vegnan suttemess a la taglia a la funtauna proporziunalmain per l'avantatg finanziel tenor l'artitgel 17d.

6. retschaviders da participaziuns da collavuratur

² Las taglias dal chantun e da la vischnanca importan mintgamai 10 pertschient da l'avantatg finanziel.

Art. 104 al. 1 lit. e ed al. 4

¹ Il debitor da la prestaziun suttemessa a la taglia survegn ina provisiun d'incassament da 2 pertschient da las taglias facturadas ed è persunter obligà da

e) **pajar las taglias proporziunalmain sin las opziuns da collavuratur realisadas a l'exteriur; la patruna debitescha la taglia proporziunala er, sche l'avantatg finanziel vegn pajà d'ina societad da concern da l'exteriur.**

⁴ L'administraziun chantunala da taglia po pretender dal tuttafatg u per part las provisiuns d'incassament ch'il debitor da la prestaziun fiscala ha resalvà, sch'el n'ademplescha betg u ademplescha mo insufizientmain sia obligaziun da cooperar tenor l'alineia 1.

Art. 105a al. 4

⁴ Personas che vegnan suttemessas a la taglia tenor l'artitgel 98 alineia 1 litera a so era quasi-residents che crodan sut l'artitgel 98 alineia 1 Litera b pon pretender ch'i las vegnian concedidas deducziuns che n'èn betg resguardadas en las tariffas. La regenza fixescha las deducziuns, per las qualas è pussaivla ina correctura da la tariffa.

Art. 122d

¹ L'administraziun chantunala da taglia po registrar ed archivar en moda electronica tut las datas ch'il pajataglia ha inoltrà sco er tut las datas e tut las infurmaziuns che derivan d'autras funtaunas, premess ch'ellas possian vegnir legidas da tut temp e na possian betg vegnir midadas.

Registraziun ed archivaziun electronica da datas

² **La regenza relascha las disposiziuns executivas necessarias, particularmain davart la transmissiun, davart la forza da cumprova, davart la durada da l'archivaziun e davart l'extincziun da las datas.**

Art. 127 al. 2

² Il pajataglia sto emplenir la decleraziun da taglia en moda conforma a la vardad e cumpletta, el la sto suttascriver en ina furma giuridicamain valai-
vla ed inoltrar a temp ensemen cun ils documents dumandads. **La signa-
tura digitala ha il medem status sco la suttascripziun cun agen maun.
La regenza po admetter l'inoltraziun da la decleraziun da taglia sin
via electronica.**

Art. 130 lit. g

A las autoritads da taxaziun sto vegnir inoltrada in'attestaziun per mintga
onn fiscal respectivamain per mintga perioda fiscal:

- g) patruns che concedan participaziuns da collavuratur a lur em-
ploiads, davart tut las indicaziuns ch'èn necessarias per la
taxaziun da quellas; valair valan en quest connex las disposiziuns
executivas ch'èn decisivas tenor il dretg federal.**

Art. 132 al. 1

¹ La decisiun da taxaziun sto vegnir communitgada al pajataglia en scrit e
cun indicaziun dals meds legals. **La regenza po admetter la comunica-
ziun electronica.**

Art. 139 al. 4

⁴ **aboli**

Art. 151 al. 1, 2 e 3

¹ I scadan

- a) las taglias sin las entradas e sin la facultad **cun la consegna dal quint
da taglia provisoric u da la decisiun da taxaziun; la facturaziun
provisoric vegn fatga da princip il schaner da l'onn che suonda
l'onn fiscal respectiv,**
- b) las taglias sin il gudogn e sin il chapital cun la consegna **dal quint
provisoric u** da la decisiun da taxaziun; la consegna sto avair lieu il
pli tard **3** mais suenter la fin da l'onn da gestiun,
- c) las ulteriuras taglias sco er las multas cun la consegna **dal quint da
taglia provisoric u** da la decisiun da taxaziun **respectivamain** da la
decisiun da multa; **in quint provisoric po vegnir consegnà a partir
da quel termin, en il qual il causal fiscal è sa realisà.**

² **Per il cumenzament dal termin d'inscripziun da 2 onns dal dretg da
pegn legal tenor la lescha introductiva tar il cudesch civil svizzer vegni
sa basà sin la consegna da la disposiziun da taxaziun.**

³ alinea 2 d'enfin ussa**Art. 152 al. 1, 2 e 5**

¹ **La facturaziun provisorica vegn fatga** sin fundament da la decleraziun da taglia, da l'ultima taxaziun cun vigur legala u a norma da l'import ch'è probablamain debità. **Il quint** provisoric na po betg vegnir contestà.

² Ils imports pajads memia pauc vegnan pretendids posteriuramain, ils imports pajads da **memia** vegnan restituids ensemen cun il tschains **da bunificaziun**.

⁵ **La regenza po admetter la facturaziun sin via electronica.**

Art. 153 al. 1 lit. a e b sco er al. 4

¹ I ston vegnir pajadas:

- a) las taglias sin las entradas e sin la facultad en 2 ratas cun termins che vegnan fixads da la regenza¹, respectivamain entaifer **30** dis dapi la facturaziun,
- b) las ulteriuras taglias e las multas entaifer **30** dis dapi la facturaziun.

⁴ **Per pajaments da la taglia sin il gudogn tras la vendita da bains immobigliars avant la fin dal termin da scadenza vegn bunifitgà in tschains da pajament anticipà fin al termin da la facturaziun. Quest tschains corresponda al tschains da bunificaziun tenor l'artitgel 152.**

Art. 164

aboli

Art. 184 al. 6

⁶ **La lescha davart las taglias communalas e davart las taglias da baselgia dals 31 d'avust 2006 vegn midada sco suonda:**

5. lescha davart las taglias communalas e davart las taglias da baselgia

Art. 4 al. 5

⁵ **La taxaziun e l'incassament da la taglia communalas sin las expensas è chaussa dal chantun.**

Art. 9 lit. b

Libras da la taglia sin midada da maun èn:

- b) midadas da maun tranter geniturs e **descendents** respectivamain tranter siras e sirs ubain brits e schenders. Uffants figliasters ed uffants confidads han il medem dretg sco ils agens uffants;

Art. 14 al. 4

⁴ La taglia sto vegnir pajada entaifer **30** dis dapi la facturaziun.

¹ art. 49 DERtLT; DG 720.015

Art. 21 al. 4

⁴ Per incassar la taglia è autorisada la vischnanca al domicil u a la dimora permanenta da la testadra u dal testader ubain da la donatura u dal donatur. Per baints immobigliars sa chatta la suveranità fiscala en quel lieu, nua che la chaussa sa chatta. **Per premis e per duns d'onur dal chantun sa chatta la suveranità fiscala tar la vischnanca da domicil da la retschavidra u dal retschavider. Sch'ella u el ha ses domicil ordaifer il chantun, è la citad da Cuira autorisada d'incassar la taglia.**

Art. 187c**aboli****Art. 187d****Imposiziun tenor
las expensas**

Per las personas natirals ch'èn vegnidas taxadas tenor las expensas il mument da l'entrada en vigur dils artitgels 14 e 15 revedi vala durant 5 onns vinavant il dretg entochen da cheu.

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 94 cpv. 1 e 99 cpv. 5 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 22 maggio 2012,

decide:

I.

La legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni dell'8 giugno 1986 è modificata come segue:

Art. 3 cpv. 3

³ **Abrogato**

Art. 7 cpv. 1 lett. d

¹ Le persone fisiche senza domicilio o dimora nel Cantone sono imponibili in misura limitata in forza di appartenenza economica se:

d) commerciano con fondi situati nel Cantone o fungono da intermediari degli stessi.

Art. 8 cpv. 1 lett. b e g

¹ Le persone fisiche senza domicilio o dimora in Svizzera sono imponibili in forza di appartenenza economica se:

b) percepiscono tangenti, gettoni di presenza, indennità fisse, **vantaggi valutabili in denaro risultanti da partecipazioni di collaboratore** o simili compensi per la loro attività quali membri dell'amministrazione o della direzione di persone giuridiche aventi la sede o uno stabilimento d'impresa nel Cantone,

g) abrogata

Art. 14

¹ **Le persone fisiche hanno il diritto di pagare, invece dell'imposta sul reddito e sulla sostanza, un'imposta calcolata sul stipendio se:**

a) non hanno la cittadinanza svizzera; e

b) per la prima volta o dopo un'interruzione di almeno dieci anni sono assoggettate illimitatamente alle imposte (art. 6); e

c) non esercitano un'attività lucrativa in Svizzera.

²Entrambi i coniugi tassati congiuntamente devono soddisfare le condizioni di cui al capoverso 1.

Art. 15

¹L'imposta secondo il dispendio è calcolata sulla base delle spese annuali corrispondenti al tenore di vita del contribuente e delle persone al cui sostentamento egli provvede, sostenute durante il periodo di calcolo in Svizzera e all'estero, in più la sostanza che corrisponde alle spese annuali capitalizzate rispettivamente ai proventi. Le spese annuali corrispondono almeno al più elevato degli importi seguenti:

- a) un importo minimo fissato dal Governo;
- b) per i contribuenti che hanno un'economia domestica propria: un importo corrispondente al settuplo della pigione annua o del valore locativo secondo l'articolo 22 capoverso 1 lettera b;
- c) per gli altri contribuenti: un importo corrispondente al triplo del prezzo di pensione annua per il vitto e l'alloggio al luogo di dimora ai sensi dell'articolo 6.

²L'imposta è calcolata secondo la tariffa fiscale ordinaria dell'imposta sul reddito e sulla sostanza.

³L'imposta secondo il dispendio deve essere complessivamente almeno equivalente alla somma delle imposte sul reddito e sulla sostanza calcolate secondo i tassi fiscali ordinari sull'insieme degli elementi lordi seguenti:

- a) sostanza immobiliare situata in Svizzera e relativi proventi;
- b) beni mobili che si trovano in Svizzera e relativi proventi;
- c) capitale mobiliare collocato in Svizzera, inclusi i crediti garantiti da pegno immobiliare, e relativi proventi;
- d) diritti d'autore, brevetti e diritti analoghi esercitati in Svizzera e relativi proventi;
- e) assegni di quiescenza, rendite e pensioni di fonte svizzera;
- f) proventi per i quali il contribuente pretende uno sgravio totale o parziale da imposte estere in virtù di una convenzione conclusa dalla Svizzera per evitare la doppia imposizione.

⁴In caso di proventi sgravati dalle imposte nello Stato dal quale essi provengono e imponibili in Svizzera, singolarmente o congiuntamente ad altri proventi, all'aliquota applicabile al reddito complessivo, l'imposta non colpisce soltanto i proventi di cui al capoverso 3, ma anche tutti gli elementi del reddito proveniente dall'altro Stato, attribuiti alla Svizzera conformemente alla corrispondente convenzione in materia di doppia imposizione.

Art. 17 testo della norma e titolo marginale

Sono soggette all'imposta tutte le entrate derivanti da un rapporto di lavoro comprese le entrate accessorie quali le indennità per prestazioni speciali, le provvigioni, i supplementi, i regali per anzianità di servizio e ricorrenze, le gratifiche, le mance, i tantième, **i vantaggi valutabili in denaro risultanti da partecipazioni di collaboratore** e altri vantaggi valutabili in denaro.

2. Da attività
lucrativa
dipendente
a. Principio

Art. 17a

¹ Sono considerate partecipazioni vere e proprie di collaboratore:

- a) le azioni, i buoni di godimento, i certificati di partecipazione, le quote di società cooperative o partecipazioni di altro genere che il datore di lavoro, la sua società madre o un'altra società del gruppo distribuisce ai collaboratori;
- b) le opzioni per l'acquisto di partecipazioni di cui alla lettera a.

b. Partecipazioni
di collaboratore

² Sono considerate partecipazioni improprie dei collaboratori le aspettative di meri indennizzi in contanti.

Art. 17b

¹ I vantaggi valutabili in denaro risultanti da partecipazioni vere e proprie di collaboratore, ad eccezione di quelli risultanti da opzioni bloccate o non quotate in borsa, sono imponibili al momento dell'acquisto come reddito da attività lucrativa dipendente. La prestazione imponibile corrisponde al valore venale della partecipazione diminuito di un eventuale prezzo d'acquisto.

c. Proventi di
partecipazioni
vere e proprie di
collaboratore

² Per il calcolo della prestazione imponibile relativa alle azioni di collaboratore si tiene conto dei termini di attesa accordando uno sconto del 6 per cento per anno di attesa sul valore venale delle azioni. Lo sconto si applica per dieci anni al massimo.

³ I vantaggi valutabili in denaro risultanti da opzioni di collaboratore bloccate o non quotate in borsa sono imponibili al momento dell'esercizio delle opzioni medesime. La prestazione imponibile corrisponde al valore venale dell'azione al momento dell'esercizio, diminuito del prezzo di esercizio.

Art. 17c

I vantaggi valutabili in denaro risultanti da partecipazioni improprie di collaboratore (art. 17a cpv. 2) sono imponibili al momento in cui si realizzano.

d. Proventi di
partecipazioni
improprie di
collaboratore

Art. 17d

Se il contribuente non aveva domicilio o dimora fiscale in Svizzera durante l'intero periodo tra l'acquisto e la nascita del diritto d'esercizio delle opzioni di collaboratore bloccate (art. 17b cpv. 3), i vantaggi

e. Imposizione
proporzionale

valutabili in denaro risultanti da tali opzioni sono imponibili proporzionalmente al rapporto tra l'intero periodo e il periodo effettivamente trascorso in Svizzera.

Art. 30 lett. h, h^{bis} e n

Non sono soggetti all'imposta sul reddito:

h) il soldo per servizio militare e di protezione civile (...),

h^{bis}) il soldo dei pompieri di milizia sino a concorrenza di un importo di 5000 franchi all'anno per prestazioni in relazione all'adempimento dei compiti fondamentali dei pompieri (esercitazioni, servizi di picchetto, corsi, ispezioni e interventi effettivi per salvataggi, lotta contro gli incendi, lotta contro i sinistri in generale e contro i sinistri causati da elementi naturali e simili); sono eccettuati gli importi forfettari per i quadri, le indennità di funzione, le indennità per i lavori amministrativi e le indennità per prestazioni volontarie fornite dai pompieri,

n) i proventi da lotterie e da manifestazioni analoghe fino a un importo di 1000 franchi.

Art. 36 lett. n

Costi delle poste giocate in lotterie

Si deducono dalle entrate:

n) i costi delle poste giocate nella misura del 5 per cento dai singoli proventi da lotterie o da manifestazioni analoghe (art. 29 lett. g in unione con l'art. 30 lett. n); la deduzione massima amonta a 5000 franchi.

Art. 37 lett. e

Non sono deducibili le altre spese e specialmente:

e) le imposte sul reddito e sulla sostanza (...) e altre imposte non costituenti spese per conseguire gli utili.

Art. 59 Titolo marginale

4. Carvealori e partecipazioni
a. Principio

Art. 59a

b. Stima delle partecipazioni di collaboratore

¹ Le partecipazioni di collaboratore di cui all'articolo 17b capoverso 1 sono stimate al valore venale. Eventuali termini di attesa vengono adeguatamente considerati su richiesta.

² Alla loro assegnazione, le partecipazioni di collaboratore di cui agli articoli 17b capoverso 3 e 17c devono essere dichiarate senza indicazione del valore imponibile.

Art. 75 cpv. 1 lett. e e cpv. 2 lett. b

¹ Le persone giuridiche che non hanno né la sede né l'effettiva amministrazione nel Cantone sono soggette all'obbligo fiscale se:

e) **fungono da intermediari di fondi situati nel Cantone o commerciano con gli stessi.**

² Le persone giuridiche con sede e amministrazione effettiva all'estero sono inoltre soggette all'obbligo fiscale se:

b) **abrogata**

Art. 75a

Un'impresa svizzera può compensare le perdite subite da uno stabilimento d'impresa situato all'estero con utili realizzati in Svizzera se lo Stato dello stabilimento d'impresa non ne ha già tenuto conto. Se detto stabilimento d'impresa realizza utili nel corso dei sette anni successivi, un'ulteriore imposizione verrà effettuata in questi esercizi nella misura in cui i riporti di perdite sono compensati nello Stato dello stabilimento d'impresa. Le perdite su immobili all'estero sono prese in considerazione soltanto se nello Stato interessato è tenuto uno stabilimento d'impresa. In tutti gli altri casi, le perdite subite all'estero sono prese in considerazione esclusivamente per determinare l'aliquota d'imposta.

III. Ripartizione fiscale

Art. 76 testo della norma e titolo marginale

¹ Le persone giuridiche imponibili nel Cantone solo per una parte del loro capitale versano l'imposta per il capitale imponibile nel Cantone secondo il tasso fiscale che corrisponde all'intero capitale imponibile.

² Le persone giuridiche non aventi sede o amministrazione effettiva in Svizzera versano le imposte sugli utili e sul capitale per imprese, stabilimenti d'impresa e fondi situati nel Cantone almeno in base al tasso fiscale determinante per gli utili imponibili nel Cantone e per il capitale imponibile nel Cantone.

IV. Calcolo delle imposte

Art. 77 Titolo marginale

V. Corresponsabilità

Art. 78 cpv. 1 lett. e e titolo marginale

¹ Sono esenti dall'assoggettamento:

e) le altre persone giuridiche che nell'interesse cantonale o nazionale perseguono scopi di culto, limitatamente all'utile e al capitale che servono esclusivamente e irrevocabilmente (...) a questi scopi,

VI. Esenzione dall'assoggettamento

Art. 88a cpv. 4

⁴ La deduzione di partecipazione è esclusa se una società da sola o con terzi aliena diritti di partecipazione e ciò equivale economicamente all'alienazione di proprietà fondiaria nel Cantone.

Art. 89 cpv. 2 lett. c

² L'imposta sull'utile in progressione propria è comunque riscossa:

c) **sugli utili, se la società da sola o con terzi aliena diritti di partecipazione e ciò equivale economicamente all'alienazione di proprietà fondiaria nel Cantone.**

Art. 89a cpv. 2 lett. c

² Esse versano tuttavia l'imposta sull'utile in progressione propria:

c) **sugli utili, se da sole o con terzi alienano diritti di partecipazione e ciò equivale economicamente all'alienazione di proprietà fondiaria nel Cantone.**

Art. 97 cpv. 3 lett. a

³ Se un esercizio commerciale comprende più o meno di 12 mesi

a) **abrogata**

Art. 97h

Le imposte di culto incassate vengono assegnate alle due Chiese riconosciute dallo Stato in proporzione al numero di appartenenti alle rispettive Chiese secondo il **registro fiscale delle persone fisiche. Le quote parti vengono conteggiate annualmente.**

Art. 99 cpv. 1

¹ L'imposta è calcolata sulle entrate lorde in ragione dei tassi fiscali validi per il calcolo dell'imposta sul reddito delle persone fisiche e **si estende a tutti i proventi da attività lucrativa dipendente, compresi i redditi accessori, i vantaggi valutabili in denaro risultanti da partecipazioni di collaboratore e le prestazioni in natura, come pure ai proventi compensativi.**

Art. 101 cpv. 1 e 2

¹ I membri residenti all'estero dell'amministrazione o della direzione di persone giuridiche con sede o amministrazione effettiva nel Cantone vengono imposti alla fonte per i tantième, i gettoni di presenza, le indennità fisse, **vantaggi valutabili in denaro risultanti da partecipazioni di collaboratore** e simili remunerazioni percepite.

² I membri residenti all'estero dell'amministrazione o della direzione di imprese estere, che conducono nel Cantone stabilimenti d'impresa o aziende commerciali, vengono imposti alla fonte per i tantième, i gettoni di pre-

senza, le indennità fisse, **vantaggi valutabili in denaro risultanti da partecipazioni di collaboratore** e simili remunerazioni versate a carico degli stabilimenti d'impresa o delle aziende.

Art. 103a

¹ Le persone domiciliate all'estero al momento in cui realizzano **vantaggi valutabili in denaro risultanti da opzioni di collaboratore bloccate o non quotate in borsa (art. 17b cpv. 3)** vengono imposte alla fonte, conformemente all'articolo 17d, in base a una quota proporzionale dell'imposta per il vantaggio valutabile in denaro.

6. Beneficiari delle partecipazioni di collaboratore

² L'aliquota dell'imposta per Cantone e comuni è fissata al 10 per cento ciascuno del vantaggio valutabile in denaro.

Art. 104 cpv. 1 lett. e e cpv. 4

¹ Il debitore della prestazione imponibile riceve una provvigione di riscossione del 2 per cento delle imposte conteggiate e in cambio è tenuto a:

e) versare la quota proporzionale dell'imposta sulle opzioni di collaboratore esercitate all'estero; il datore di lavoro deve la quota proporzionale dell'imposta anche se il vantaggio valutabile in denaro è versato da una società estera del gruppo.

⁴ L'Amministrazione cantonale delle imposte può esigere del tutto o in parte le provvigioni di riscossione trattenute dal debitore della prestazione imponibile, se egli non adempie o non adempie in modo sufficiente i suoi obblighi di partecipazione conformemente al capoverso 1.

Art. 105a cpv. 4

⁴ Le persone tassate secondo l'articolo 98 capoverso 1 lettera a e quasi-residenti che rientrano nell'articolo 98 capoverso 1 lettera b possono richiedere la concessione di deduzioni non considerate nelle tariffe. Il Governo fissa le deduzioni per le quali è possibile una correzione della tariffa.

Art. 122d

¹ L'Amministrazione cantonale delle imposte può rilevare e conservare in forma elettronica tutti i dati inoltrati dal contribuente, nonché i dati e le informazioni provenienti da altre fonti, se questi possono essere in ogni momento resi leggibili e se non possono essere modificati.

Registrazione e conservazione in forma elettronica di dati

² Il Governo emana le necessarie disposizioni esecutive in particolare in merito alla trasmissione, alla forza probatoria, alla durata della conservazione e alla cancellazione dei dati.

Art. 127 cpv. 2

² Il contribuente deve compilare la sua dichiarazione d'imposta in modo veritiero e completo, firmarla validamente e inviarla con i documenti

richiesti entro il termine stabilito. **La firma digitale è equiparata alla firma autografa. Il Governo può ammettere l'inoltro della dichiarazione d'imposta per via elettronica.**

Art. 130 lett. g

Per ogni anno fiscale risp. per ogni periodo fiscale devono presentare un'attestazione alle autorità di tassazione:

- g) i datori di lavoro che accordano partecipazioni di collaboratore ai loro dipendenti, sui dati necessari per la loro tassazione; fanno stato le disposizioni esecutive secondo il diritto federale.**

Art. 132 cpv. 1

¹ La decisione di tassazione deve essere notificata al contribuente per iscritto e munita di un'istruzione sui rimedi legali. **Il Governo può ammettere la notifica elettronica.**

Art. 139 cpv. 4

⁴ **Abrogato**

Art. 151 cpv. 1, 2 e 3

¹ Le imposte hanno le seguenti scadenze:

- a) le imposte sul reddito e sulla sostanza **con la notifica del conteggio fiscale provvisorio o della decisione di tassazione; la fatturazione provvisoria avviene di principio a gennaio dell'anno successivo all'anno fiscale in questione,**
- b) l'imposta sull'utile e sul capitale con la notifica **del conteggio provvisorio o della** decisione di tassazione; la notifica deve essere effettuata al più tardi entro **tre** mesi dalla fine dell'esercizio commerciale,
- c) le altre imposte e le multe con la notifica **del conteggio fiscale provvisorio o della** decisione di tassazione **o di multa; un conteggio provvisorio può avvenire a partire dal momento in cui si è realizzata la fattispecie fiscale.**

² **Per l'inizio della decorrenza del termine d'iscrizione di due anni delle ipoteche legali conformemente alla legge d'introduzione al Codice civile svizzero ci si basa sulla notifica della decisione di tassazione.**

³ **Attuale capoverso 2**

Art. 152 cpv. 1, 2 e 5

¹ **La fatturazione provvisoria avviene** in base alla dichiarazione d'imposta, all'ultima tassazione esecutoria oppure in base al probabile importo dovuto. **Il conteggio provvisorio non è impugnabile.**

²Se l'importo da versare risulta superiore a quello pagato, la differenza viene pretesa successivamente, se risulta inferiore, viene restituito con **un interesse remunerativo**.

⁵ **Il Governo può ammettere la fatturazione elettronica.**

Art. 153 cpv. 1 lett. a e b, nonché cpv. 4

¹ Si devono pagare:

- a) le imposte sul reddito e sulla sostanza in due rate, la cui scadenza viene fissata dal Governo¹, rispettivamente entro **30** giorni dalla fatturazione,
- b) le altre imposte e multe entro **30** giorni dalla fatturazione.

⁴**Per i pagamenti dell'imposta sugli utili da sostanza immobiliare avvenuti prima della scadenza del termine di pagamento, fino al momento della fatturazione viene accreditato un interesse remunerativo sui pagamenti anticipati. Esso corrisponde all'interesse remunerativo conformemente all'articolo 152.**

Art. 164

Abrogato

Art. 184 cpv. 6

⁶**La legge sulle imposte comunali e di culto del 31 agosto 2006 è modificata come segue:**

5. Legge sulle imposte comunali e di culto

Art. 4 cpv. 5

⁵**La tassazione e la riscossione dell'imposta comunale secondo il dispendio rientra nella competenza del Cantone.**

Art. 9 lett. b

Sono esenti dall'imposta sul trapasso di proprietà:

- b) trapassi di proprietà tra genitori e **discendenti** risp. suoceri e generi e nuore. Figliastri e figli affiliati sono equiparati ai figli naturali;

Art. 14 cpv. 4

⁴L'imposta deve essere pagata entro **30** giorni dalla fatturazione.

Art. 21 cpv. 4

⁴È autorizzato alla riscossione delle imposte il comune di domicilio o di soggiorno permanente del testatore rispettivamente del donatore. Per i fondi la sovranità fiscale spetta al comune del luogo in cui si trova l'oggetto. **Per premi e doni d'onore del Cantone, la sovranità**

¹ Art. 49 DELIG; CSC 720.015

fiscale spetta al comune di domicilio del beneficiario. Se è domiciliato fuori Cantone, è autorizzata a riscuotere le imposte la Città di Coira.

Art. 187c

Abrogato

Art. 187d

Imposizione
secondo il
dispendio

Per le persone fisiche che al momento dell'entrata in vigore degli articoli 14 e 15 riveduti venivano tassati secondo il dispendio, per cinque anni rimarrà applicabile il diritto previgente.

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug aus dem geltenden Recht

Steuergesetz für den Kanton Graubünden ¹⁾

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1986

Einleitung

Art. 3

^{1 3)}Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer.

V. Einfache
Kantonssteuer
und Steuerfuss²⁾

^{2 4)}Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

- a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;
- b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;
- c) für die Zuschlagssteuer nach dem Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich⁵⁾;
- d) für die Kultussteuer; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;
- e) für die Quellensteuern der Gemeinden;
- f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

¹⁾ B vom 5. März 1985, Seite 93, Heft Nr. 3 und 3a; GRP 1985/86, 336 (1. Lesung), 750 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt

⁵⁾ BR 730.200

³ 1) Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

⁴ 2) Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

⁵ 3) Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.

⁶ ...⁴⁾

I. Die Steuern der natürlichen Personen

1. STEUERPFLICHT

Art. 7

II. Beschränkte
Steuerpflicht
1. Geschäftliche
Betriebe, Be-
triebsstätten und
Grundstücke

¹ Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind,
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten,
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, Nutzniessung oder ähnliche Rechte haben,
- d) ...⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 auf den 1. Dezember 2011 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999, siehe FN zu Art. 1 lit. b

² ¹⁾Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Art. 8

¹ Natürliche Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

2. Andere steuerbare Werte

- a) im Kanton eine persönliche Tätigkeit ausüben und hierfür Entschädigungen beziehen,
- b) für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch im Kanton gelegene Grundstücke oder durch Grundpfandtitel auf solchen Grundstücken sichergestellt sind,
- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton ausgerichtet werden,
- e) ²⁾Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten,
- f) ³⁾als Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Lohn oder andere Vergütungen beziehen für Arbeit im internationalen Verkehr,
- g) ⁴⁾mit Grundstücken im Kanton handeln oder solche vermitteln.

² Kommen die Entgelte nicht den vorstehend genannten Personen, sondern Dritten zu, sind diese hierfür steuerpflichtig.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

Art. 14¹⁾

5. Besteuerung
nach dem Aufwand
a. Voraussetzungen

¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

² Sind die Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

Art. 15

b. Bemessung

¹ Einkommen und Vermögen werden, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

² Der Steuer unterliegen insbesondere

- a) das im Kanton gelegene unbewegliche Vermögen und dessen Ertrag,
- b) das in schweizerischen Werten angelegte bewegliche Vermögen und dessen Ertrag mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen,
- c) die in der Schweiz befindliche Fahrnis und deren Ertrag,
- d) die in der Schweiz ausgewerteten immateriellen Güter und deren Ertrag,
- e) die aus schweizerischen Quellen fliessenden Ruhegehälter, Renten und Pensionen,
- f) die Einkünfte, für die der Steuerpflichtige auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens ganz oder teilweise Befreiung oder Rückerstattung von an der Quelle erhobenen ausländischen Steuern beansprucht.

³ ...²⁾

2. EINKOMMENSSTEUER**Art. 17**

2. Aus
unselbständiger
Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

Art. 30

Steuerfrei sind

II. Steuerfreie
Einkünfte

- a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung,
- b) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören,
- c) ¹⁾Einkünfte aus Korporationsteilrechten,
- d) ²⁾Einkünfte aus Versicherungen und Fürsorgekassen, die nachweislich zur Deckung von Arzt-, Spital- oder Heilungskosten bestimmt sind und dazu verwendet werden,
- e) ³⁾Kapitalzahlungen, die anlässlich eines Stellenwechsels durch den Arbeitgeber oder durch eine Personalvorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit sie vom Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Personalvorsorgeeinrichtung oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden,
- f) ⁴⁾Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind,
- g) ⁵⁾Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 29 lit. h,
- h) ⁶⁾der Sold für Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,
- i) ⁷⁾Lidlohnzahlungen, die von den Eltern oder Grosseltern in den bisherigen ordentlichen Veranlagungen nicht abgezogen wurden,
- k) ⁸⁾Zahlungen von Genugtuungssummen,
- l) ⁹⁾die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie weitere Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand.
- m) ¹⁰⁾die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielten Gewinne.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

¹⁰⁾ Einfügung gemäss Art. 14 Ziff. 2 Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe, BR 935.600

Art. 36

	Von den Einkünften werden abgezogen:
4. Allgemeine Abzüge	a) ¹⁾ die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken;
Schuldzinsen	
Leibrenten	b) 40 Prozent der bezahlten Leibrenten sowie die dauernden Lasten;
Unterhaltsbeiträge	c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
Sozialversicherungsbeiträge	d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung, an die Arbeitslosenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung und an die obligatorische Unfallversicherung;
BVG Beiträge	e) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
	f) die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum Höchstbetrag nach BVG;
Krankheits- und Unfallkosten	g) ²⁾ die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen;
Behindertenabzug	g ^{bis}) ³⁾ die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 ⁴⁾ , soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
Versicherungsabzug	h) ⁵⁾ die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609; GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

⁴⁾ SR 151.3

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

- nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von¹⁾
- 8 700 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 4 400 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2 300 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1 200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;
 - die Abzüge erhöhen sich um 1 000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
- i) ²⁾die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f), bis zu 20 Prozent des Reineinkommens; Gemeinnützige
Zuwendungen
- k) die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; Einkauf von
Beitragsjahren
- l) ³⁾die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 300 Franken⁴⁾, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden; Kinderbe-
treuungsabzug
- m) ⁵⁾die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die: Zuwendungen an
politische Parteien
- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte¹⁾ eingetragen sind,

¹⁾ Alle Beträge indexiert per 1. Januar 2010; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Indexiert per 1. Januar 2010; siehe FN zu Art. 31 Abs. 1 lit. c

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

- im kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

Art. 37

5. Nicht
abzugsfähige
Kosten und
Aufwendungen

Die übrigen Kosten und Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere

- a) die Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie,
- b) die Standesauslagen und Ausbildungskosten,
- c) die Aufwendungen für Schuldentilgung,
- d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen,
- e) die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundsteuern sowie andere Steuern, die nicht Gewinnungskosten darstellen.

4. VERMÖGENSSTEUER**Art. 59**

4. Wertpapiere
und
Beteiligungen

^{1 2)}Als Steuerwert für regelmässig gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert an dem für die Vermögenssteuer massgebenden Stichtag.

^{2 3)}Für nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert nach dem inneren Wert zu ermitteln.

^{3 4)}Wertpapiere und Beteiligungsrechte, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

^{4 5)}Korporationsteilrechte sind steuerfrei.

¹⁾ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2004; B vom 9. März 2004, 211; GRP 2004/2005, 157; mit RB vom 6. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609; GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 9. November 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609; GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 9. November 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

II. Die Steuern der juristischen Personen

1. STEUERPFLICHT

Art. 75

¹ Juristische Personen, die im Kanton weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, sind steuerpflichtig, wenn sie

II. Beschränkte Steuerpflicht

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind,
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten,
- c) ¹⁾ an Grundstücken im Kanton Eigentum, beschränkte dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben,
- d) ²⁾ alleine oder zusammen mit Dritten Beteiligungsrechte veräussern und dies wirtschaftlich der Veräusserung von Grundeigentum im Kanton gleichkommt.

^{2 3)} Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie

- a) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grundstücke im Kanton sichergestellt sind,
- b) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

^{3 4)} Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Art. 76

Juristische Personen entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn und Kapital entspricht, wenn es die bundesrechtlichen Kollisionsnormen zulassen, mindestens jedoch nach dem Steuersatz, der für den im Kanton steuerbaren Gewinn und für das im Kanton steuerbare Kapital massgebend ist.

III. Steuerberechnung

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

Art. 77

IV. Mithaftung

¹ Für die Steuern einer juristischen Person haftet solidarisch bis zum Betrag

- a) des Reinvermögens, wer bei Beendigung der Steuerpflicht mit der Verwaltung oder mit der Liquidation betraut ist,
- b) des Reinerlöses, wer mit der Liquidation von geschäftlichen Betrieben oder Betriebsstätten oder wer mit der Veräusserung oder Verwertung von Grundstücken oder von im Kanton grundpfändlich gesicherten Forderungen betraut ist.

² Die Haftung für die in Absatz 1 bezeichneten Personen besteht nur, wenn sie das ihnen Zumutbare zur Feststellung und Erfüllung der Steuerforderung nicht getan haben.

³ Für die Steuern haften ferner solidarisch

- a) die Teilhaber ausländischer Handelsgesellschaften oder anderer ausländischer Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit,
- b) ¹⁾die Fondsleitung eines Anlagefonds mit direktem Grundbesitz,
- c) ²⁾Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu drei Prozent der Kaufsumme für die vom Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Steuern, wenn dieser in der Schweiz keinen steuerlichen Wohnsitz hat.

⁴ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person, sind die von ihr geschuldeten Steuern von der übernehmenden juristischen Person zu entrichten.

Art. 78

V. Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts,
- b) der Kanton und seine Anstalten,
- c) die Kreise und die Gemeinden des Kantons und ihre Anstalten,
- d) das Pfrund- und Kirchengut der beiden Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden,
- e) ³⁾andere juristische Personen, die im kantonalen oder gesamtschweizerischen Interesse Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich, unwiderruflich und unmittelbar diesen Zwecken dienen,

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

- f) juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im kantonalen oder im gesamtschweizerischen Interesse öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen,
- g) ¹⁾inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit das Bundesrecht es vorsieht,
- h) Vorsorgeeinrichtungen von Unternehmungen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmungen, soweit ihre Einkünfte und Vermögenswerte dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ausgenommen Mehrwerte aus der Veräusserung von Liegenschaften,
- i) ²⁾die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden,
- j) ³⁾die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Litera g oder steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Litera h sind,
- k) ⁴⁾die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609; GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

² 1) Die in Absatz 1 litera e-h und j genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 41 ff., soweit das Bundesrecht dies zulässt.

³ 2)

⁴ 3) Die Liste der steuerbefreiten Institutionen wird publiziert. Die betroffene juristische Person kann die Publikation durch schriftliche Mitteilung an die Steuerverwaltung verhindern.

2. GEWINNSTEUER

Art. 88a

b. Kapitalgewinne auf Beteiligungen

¹ 4) Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne:

- a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt und
- b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

² Die Gestehungskosten werden um die vorgenommenen Abschreibungen herabgesetzt, soweit diese eine Kürzung der Ermässigung gemäss Artikel 88 Absatz 4 zur Folge hatten.

³ Für Beteiligungen, die bei einer erfolgsneutralen Umstrukturierung zu Buchwerten übertragen worden sind, wird auf die ursprünglichen Gestehungskosten abgestellt.

¹ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

² Das Inkrafttreten von Abs. 3 ist noch offen (war Gegenstand des am 7. März 2010 abgelehnten NFA-Mantelgesetzes)

³ Einfügung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609; GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt

⁴ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609; GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 9. November 2010 auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

Art. 89

¹) Juristische Personen, deren Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus ihnen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

3. Holding-gesellschaften

²) Die Gewinnsteuer in eigener Progression wird jedoch erhoben:

- a) auf den Erträgen aus schweizerischem Grundeigentum, unter Berücksichtigung der Abzüge, die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechen;
- b) auf den Erträgen, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

³ ...³⁾

Art. 89a

¹ Juristische Personen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuern für Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 88 sowie auf Kapital- und Aufwertungsgewinnen auf solchen Beteiligungen.

4. Domizil-gesellschaften

² Sie entrichten jedoch die Gewinnsteuer in eigener Progression:

- a) auf den übrigen Erträgen aus der Schweiz, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne;
- b) auf einem Anteil der übrigen Erträge aus dem Ausland, einschliesslich der Kapital- und Aufwertungsgewinne, nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz.

³ Von der Ermässigung gemäss Absatz 2 Litera b ausgeschlossen sind Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

⁴ Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von diesen vorweg abgezogen. Verluste aus Beteiligungen gemäss Absatz 1 können nur mit Erträgen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden.

¹) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³) Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

5. ZEITLICHE BEMESSUNG

Art. 97

II. Bemessung
von Reingewinn
und Kapital

¹ Die Gewinnsteuer wird nach dem in der Steuerperiode erzielten Reingewinn bemessen.

² ¹⁾ Die Kapitalsteuer wird nach dem Stand am Ende des Geschäftsjahres bemessen.

³ Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, wird

- a) der Steuersatz für die Gewinnsteuer nach dem auf 12 Monate berechneten Reingewinn bestimmt,
- b) ²⁾ die Kapitalsteuer für die tatsächliche Dauer der Steuerperiode berechnet.

⁴ ³⁾ Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen geschäftlichen Betrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

⁵ Ändern sich die für die interkantonale oder internationale Steuerauscheidung massgebenden Verhältnisse, ist auf den Zeitpunkt der Änderung eine Zwischenveranlagung durchzuführen.

III. Kultussteuer

Art. 97h ⁴⁾

IV. Zuteilung der
Mittel

Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt.

IV. Quellensteuer

Art. 99

b. Steuer-
berechnung

¹ ¹⁾ Die Steuer wird von den Bruttoeinkünften nach Massgabe der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze berechnet.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

² Naturalleistungen und Trinkgelder werden nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

^{3 2)} Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Familienverhältnisse (Artikel 39), Pauschalen für Berufskosten (Artikel 31), Versicherungsprämien (Artikel 36 Litera d, e und h) sowie Abzüge für Familienlasten (Artikel 38 Litera d und f) berücksichtigt.

^{4 3)} Die Steuer für in ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, berechnet sich nach einem Doppelverdienertarif, welcher das progressionserhöhende Zweiteinkommen, die Pauschalen und Abzüge gemäss Absatz 3 sowie den Zweiverdienerabzug (Artikel 38 Litera b) berücksichtigt.

⁵ ...⁴⁾

Art. 101

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton werden für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert. 3. Verwaltungs-
räte

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, die im Kanton Betriebsstätten oder geschäftliche Betriebe unterhalten, werden für die ihnen zu deren Lasten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen an der Quelle besteuert.

^{3 5)} Die Steuern für Kanton und Gemeinde betragen je 10 Prozent der Bruttoeinkünfte.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609; GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609; GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. Juni 2009; B vom 24. Februar 2009, 1609; GRP 2008/2009, 1188; mit RB vom 10. November 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

Art. 104

II. Mitwirkung
des Schuldners
der steuerbaren
Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 2 Prozent der abgerechneten Steuern und ist dafür verpflichtet

- a) bei Fälligkeit von Barleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere bei Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Gläubiger einzufordern,
- b) ¹⁾ dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen,
- c) die zurückbehaltenen oder eingeforderten Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung nach deren Weisungen abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren,
- d) ²⁾ die quellensteuerpflichtigen Personen innert 8 Tagen seit Aufnahme der steuerbegründenden Tätigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden.

^{2,3)} Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

Art. 105a

2. Nachträgliche
ordentliche
Veranlagung

¹ Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte einer nach Artikel 98 Absatz 1 litera a besteuerten Person in einem Kalenderjahr den von der Regierung festgelegten Betrag⁴⁾, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet; zuviel bezogene Steuern werden zinslos zurückbezahlt.

² Hat die Steuerpflicht im Kanton nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, sind die an der Quelle besteuerten, auf zwölf Monate umgerechneten Bruttoeinkünfte massgebend.

³ In den nachfolgenden Jahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 19. Oktober 2010; B vom 29. Juni 2010, 355; GRP 2010/2011, 297; mit RB vom 1. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁴⁾ Art. 28 ABzStG; BR 720.015

gen auch dann durchgeführt, wenn der durch die Regierung festgelegte Betrag unterschritten wird.

4 1)

VII. Verfahrensrecht

2. VERANLAGUNGSVERFAHREN

Art. 127

^{1 2)} Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert.³⁾ Steuerpflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei der Gemeindesteuerbehörde ein solches zu verlangen. Eine Steuererklärung ist auch bei Beendigung der Steuerpflicht einzureichen.

II. Verfahrens-
pflichten
1. Steuer-
erklärung

² Die Steuererklärung ist vom Steuerpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, rechtsgültig zu unterzeichnen und mit den verlangten Unterlagen fristgerecht einzureichen.

^{3 4)} Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Bemessungsperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beilegen.

⁴ Mangelhaft ausgefüllte Formulare werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung zurückgesandt.

¹⁾ Das geltende Recht kennt keinen Absatz 4.

Noch nicht in Kraft gesetzter Absatz 4, weil zu offen formuliert: "Nach Artikel 98 Absatz 1 besteuerte Personen können die Gewährung von Abzügen verlangen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind"; vgl. GRP Oktober 2010, 2 | 2010/2011, S. 311; RB vom 1. März 2011, Protokoll Nr. 177.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Art. 48 ABzStG; BR 720.015

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

Art. 1304. Meldepflicht
Dritter

¹⁾Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr beziehungsweise für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen,
- b) Stiftungen überdies über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen,
- c) Personengesellschaften über die Anteile ihrer Teilhaber am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft, über deren sonstige Ansprüche gegenüber der Gesellschaft sowie über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind,
- d) ²⁾Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen,
- e) ³⁾
- f) ⁴⁾die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 132

3. Eröffnung

¹⁾ Die Veranlagungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

²⁾ Mit der Eröffnung sind die Abweichungen von der Steuererklärung einzeln anzugeben und kurz zu begründen.

³⁾ Haben es Steuerpflichtige ohne Zustelladresse in der Schweiz trotz Verlangen der Veranlagungsbehörde unterlassen, einen Bevollmächtigten im Inland zu bezeichnen, kann die Zustellung auf Kosten des Steuerpflichtigen durch Veröffentlichung im Kantonsamtsblatt ersetzt werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

³⁾ Lit. e wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 6. Februar 2007 rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

3. RECHTSMITTEL UND BERICHTIGUNG

Art. 139

^{1 2)}Gegen Einspracheentscheide und Entscheide über Steuererlasse kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben. II. Beschwerde
1. Voraussetzungen¹⁾

^{2 3)}Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt, einen ziffernmässigen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten und ist zu unterschreiben. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

^{3 ... 4)}

⁴ Beweismittel, die der Veranlagungsbehörde absichtlich vorenthalten worden sind, darf das Verwaltungsgericht weder erheben noch entgegennehmen.

6. BEZUG UND SICHERUNG

Art. 151

¹ Es werden fällig

I. Fälligkeit

- a) ⁵⁾ die Einkommens- und Vermögenssteuern auf Ende Dezember des Steuerjahres; nach diesem allgemeinen Fälligkeitstermin in Rechnung gestellte Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der definitiven oder provisorischen Veranlagungsverfügung fällig,
- b) ⁶⁾ die Gewinn- und Kapitalsteuern mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung; die Zustellung muss spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen,
- c) die übrigen Steuern sowie die Bussen mit der Zustellung der Veranlagungs- oder Bussverfügung.

² Steuern und Bussen werden jedoch sofort fällig, wenn

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3319, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3319, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3319, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3320, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

- a) ¹⁾ die Steuerpflicht in der Schweiz endet oder der Konkurs eröffnet wird,
- b) eine juristische Person zur Löschung im Handelsregister angemeldet wird,
- c) der ausländische Steuerpflichtige den Geschäftsbetrieb, die Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb, die Betriebsstätte, den Grundbesitz oder die durch Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt.

Art. 152

II. Bezug
1. Provisorischer
und definitiver
Bezug

¹ Ist die Steuer im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht definitiv veranlagt, wird sie provisorisch auf Grund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages bezogen. Die provisorische Veranlagungsverfügung ist nicht anfechtbar.

² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge samt Zins zurückerstattet.

³ ²⁾ Das Finanzdepartement setzt für jedes Kalenderjahr den Zinssatz fest. Der Entscheid ist endgültig.

⁴ ³⁾ Differenzforderungen des Kantons oder Guthaben der Steuerpflichtigen bis zum Betrag des Rechnungsminimums⁴⁾ werden in der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie in der Gewinn- und Kapitalsteuer ohne Verzinsung auf das Folgejahr übertragen.

Art. 153

2. Zahlung

¹ ⁵⁾ Es sind zu bezahlen

- a) die Einkommens- und Vermögenssteuern in zwei Raten, deren Termine die Regierung festsetzt,⁶⁾ beziehungsweise innert 90 Tagen seit Rechnungstellung,

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3320, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Art. 35 Abs. 2 Weisungen des Finanzdepartements über den kantonalen Finanzhaushalt vom 28. Dezember 2004

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

⁶⁾ Art. 49 ABzStG; BR 720.015

b) die übrigen Steuern und die Bussen innert 90 Tagen seit Rechnungsstellung.

^{2 1)} Steht der Wegzug ins Ausland bevor, sind sämtliche Steuern und Bussen sofort zu bezahlen.

^{3 2)} Für verspätete Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das Finanzdepartement setzt für jedes Kalenderjahr den Verzugszins fest; der Entscheid ist endgültig. Verfügungen betreffend die Festsetzung der Verzugszinsen stellen Veranlagungsverfügungen im Sinne von Artikel 137 dar.

7. BEHÖRDEN

Art. 164

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus. 1. Regierung

² Sie regelt die Organisation der kantonalen Steuerverwaltung.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen ³⁾

Art. 184

¹ In Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung einer Kultussteuer von den juristischen Personen vom 26. Oktober 1958 ⁴⁾ werden die Worte «Vermögens- und Erwerbssteuer» ersetzt durch «Gewinn- und Kapitalsteuer». 1. Anpassung bisherigen Rechts
1. Kultussteuergesetz

^{2 5)} Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wird wie folgt abgeändert: 2. Finanzausgleichsgesetz

a) Artikel 3 Absatz 2: Unverändert.

b) Artikel 5: Steuerpflichtig sind
Litera a unverändert;
b) die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz;
Litera c aufgehoben;
Litera d unverändert.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 8. August 2006, 1155; GRP 2006/2007, 410; mit RB vom 16. Oktober 2007 auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3321, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Abschnittsnummerierung gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz; BR 807.100

⁴⁾ BR 720.400

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 1999; siehe FN zu Art. 1 lit. b

- c) Artikel 4 Absatz 1: Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer zur kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer.
- d) Artikel 17 Absatz 1: Die Steuerkraft ergibt sich aus dem Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz sowie der Netto-Wasserzinsen.
- e) Artikel 22 Litera a) aa: der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen zum kantonalen Ansatz.

³ ...¹⁾

3. Wasserrechtsgesetz

⁴ ²⁾Das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 wird wie folgt geändert:

Artikel 33 Absatz 4: Der Kanton erhebt bei Werken mit einer installierten Leistung von über 300 kW eine Wasserwerksteuer in der Höhe der Hälfte des jeweiligen bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums. In besonderen Fällen kann der Kanton auf die Ausschöpfung des Maximums verzichten.

4. Einführungsgesetz zum ZGB

⁵ ³⁾Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

Artikel 130 Absatz 2: Pfandrechte, die allen anderen vorgehen, haben unter sich den gleichen Rang. Die übrigen gesetzlichen Pfandrechte erhalten den Rang nach Massgabe ihrer Entstehung.

Art. 187c

Liegenschaftsvermittler

Die Steuerpflicht nach Artikel 7 und Artikel 75 Absatz 1 umfasst auch Personen, die im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 104 Ziff. 2 Strassengesetz, BR 807.100

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 10. März 1996; siehe FN zu Art. 1

Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)

Vom 31. August 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾,

gestützt auf Art. 31 und Art. 94 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006³⁾,

beschliesst:

II. Die Steuern der Gemeinden

1. DIREKTE STEUERN

Art. 4

¹ Die Gemeinde erhebt eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer. Die Gemeinde legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Einkommens-
und Vermögens-
steuern

² Steuersubjekt, Steuerobjekt, Steuersatz und Bemessung der Steuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ Die Veranlagung erfolgt zusammen mit der Kantonssteuer durch die Behörden nach kantonalem Steuergesetz. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide. Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen lediglich eine kommunale Veranlagung erfolgt.

⁴ Der Steuerbezug fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 9

Von der Handänderungssteuer sind befreit:

3. Steuerfreie
Handänderungen

¹⁾ GRP 2006/2007, 180

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 181

- a) Handänderungen zufolge Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnisses, Erbvorbezuges und Schenkung;
- b) Handänderungen zwischen Eltern und Kindern bzw. Schwiegereltern und Schwiegerkindern. Stiefkinder und Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt;
- c) Handänderungen zwischen Ehegatten und zwischen eingetragenen Partnerinnen beziehungsweise Partnern sowie aufgrund güterrechtlicher Auseinandersetzungen;
- d) Handänderungen zum Zwecke der Güterzusammenlegung, der Abrundung, der rationelleren Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Gewerbe, der Quartierplanung, der Grenzbereinigung oder der Umliegung von Bauland;
- e) Handänderungen zufolge Enteignung oder freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht;
- f) Handänderungen bei Überbauungen, wenn ein Handwerker Grundigentum übernehmen muss, welches er innert zwei Jahren seit Abschluss des Kaufvertrages weiterverkauft, ohne es vorher genutzt zu haben;
- g) Handänderungen, welche beim Erwerb des Grundstücks durch den Pfandgläubiger, den Pfandbürgen oder den Solidarschuldner zu einem Verlust führen;
- h) Handänderungen bei einer Umstrukturierung, die gemäss kantonalem Steuergesetz einen Steueraufschubtatbestand darstellt.

Art. 14

8. Veranlagung
und Fälligkeit

¹ Die Handänderungssteuer wird mittels Veranlagungsverfügung durch die Gemeinde eröffnet.

² Der Steueranspruch entsteht mit der Handänderung und wird mit der Rechnungstellung fällig.

³ Der Steuerbezug fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

⁴ Die Steuer ist innert 90 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

4. KOMPETENZNORMEN FÜR WEITERE STEUERN

Art. 21

Erbschafts- und
Schenkungssteuer

¹ Die Gemeinde kann eine Erbanfall- und Schenkungssteuer erheben.

² Ehegatten und direkte Nachkommen sind von der Besteuerung auszunehmen. Stief- und Pflegekinder sind den direkten Nachkommen gleichgestellt.

³ Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht derjenigen von Ehegatten.

⁴ Zur Steuererhebung berechtigt ist die Gemeinde am Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Erblassers beziehungsweise Schenkgebers. Für Grundstücke liegt die Steuerhoheit bei der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache.

⁵ Die Steuersätze dürfen folgende Maximalsätze nicht übersteigen

- a) 5% für den elterlichen Stamm;
- b) 5% für den Konkubinatspartner;
- c) 25% für die übrigen Begünstigten.

